

### III.

## Das altindische Strafrecht nach der Mitākṣarā.

Von

**Julius Jolly.**

Der berühmte mittelalterliche Sanskritcommentar zu dem alten, in Sanskritversen abgefassten Gesetzbuch des Yājñavalkya (Y.), der den Titel Mitākṣarā, vollständiger R̥jumi-tākṣarāṭīkā, führt, wurde wahrscheinlich in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von dem gelehrten Bettelmönch Vijñāneśvara in der südindischen Stadt Kalyāṇapura unter der Herrschaft des Königs Vikramāṅka verfasst. Dem Einfluss dieses mächtigen Fürsten wird das grosse Ansehen, das die Mitākṣarā im südlichen und westlichen Indien und selbst im ganzen Gangesthal und weiterhin in Indien erlangte, in erster Linie zugeschrieben, doch besitzt dieser gelehrte Commentar ohne Zweifel auch grosse innere Vorzüge als eine umfassende, auf einem reichen Quellenmaterial beruhende, die alten Lehren des Yājñavalkya nicht nur erklärende, sondern auch fortbildende, freilich auch oft in spitzfindiger Weise umdeutende Darstellung des gesammten altindischen Rechts. Die nachstehende möglichst wörtliche Uebersetzung des strafrechtlichen Theils (2, 204—301) basirt auf der guten Bombayer Ausgabe der Mitākṣarā von 1882, bei zweifelhaften Lesarten wurde auch die in Calcutta 1813 gedruckte editio princeps zu

Rathe gezogen. Die zahlreichen Citate aus alten Gesetzbüchern u. a. Werken sind nach Möglichkeit verificirt.

### Verbalinjurien.

Nun werden die Verbalinjurien (vākpāruṣyam) erörtert. Ihre Definition hat Nārada gegeben: „Vākpāruṣya heissen feindselige Reden mit Beschimpfungen und Anzüglichkeiten hinsichtlich der Heimath, Kaste, Familie u. s. w. eines Mannes verbunden“ (Nārada 15, 1). „Mit Beschimpfungen und Anzüglichkeiten hinsichtlich der Heimath u. s. w. verbunden“: Beschimpfung ist Beschuldigung, Anzüglichkeiten sind Sticheleien; mit beidem verbundene feindselige, d. h. aufreizende Reden heissen vākpāruṣya. Hierbei besteht eine Beschimpfung der Heimath darin, dass man (z. B.) sagt: Die Bengalen sind wirklich streitsüchtig. Eine Beschimpfung der Kaste ist es, wenn man sagt: Die Brahmanen sind überaus habgierig. Ein Angriff auf die Familie ist es, wenn man sagt: Die Viśvāmitras sind doch grausame Leute. Der Ausdruck „u. s. w.“ bezieht sich auf Angriffe auf gelehrte oder kunstfertige u. dgl. Leute, wobei man ihre Gelehrsamkeit, Kunstfertigkeit u. dgl. herabsetzt. Um die Abstufungen der Injurien zu erklären, zerlegt der nämliche Autor (Nār.) sie in drei Arten und definirt dieselben wie folgt: „Es giebt drei Arten davon, je nachdem sie in Kränkungen, Beleidigungen oder Schmähungen bestehen; wie die Injurie, so ist auch die Bestrafung dabei gradatim eine schwerere. Kränkung heisst eine in Vorwürfen, Beleidigung eine in Anzüglichkeiten, Schmähung eine in der Bezichtigung mit schweren Sünden bestehende Injurie.“ Hier sind Vorwürfe, wenn man z. B. sagt: Pfui über dich Thoren, oder: Pfui über dich Schurken. Anzüglichkeiten sind Unflätigkeiten, unanständige Ausdrücke, wie wenn man sagt: „Ich werde deiner Schwester beiwohnen.“ Schmähungen bestehen darin, dass man Jemand einer schweren Sünde wie z. B. der Trunkenheit bezichtigt.

In Bezug hierauf giebt er (Yājñavalkya) die Strafe für kränkende Bemerkungen an, die gegen Personen gleichen Standes gerichtet sind: „Wenn Jemand Einen, dem ein Glied oder ein Sinn fehlt, oder einen Kranken durch wahre oder unwahre Reden oder durch ironisches Lob schilt, so soll ihm eine Busse von  $12\frac{1}{2}$  Paṇa auferlegt werden“ (Y. 2, 204). „Einen dem ein Glied fehlt“, dem eine Hand, ein Fuss oder sonstiger Körpertheil abgeht. „Einen dem ein Sinn fehlt“, dem ein Auge, Ohr oder anderes Sinnesorgan mangelt. „Einen Kranken“, der eine Hautkrankheit oder ein anderes Leiden hat. Wer solche Leute schilt, schmäht, durch wahre oder unwahre Reden oder ironisches Lob, d. h. Lob, das einem Tadel gleichkommt: wer beider Augen verlustig als Blinder angeredet wird, das ist eine wahre Rede; wenn ein Sehender als Blinder bezeichnet wird, das ist eine unwahre Rede; wenn ein Missgestalteter mit den Worten: „Du bist schön,“ angeredet wird, so ist dies ironisches Lob — wer auf solche Weise (schilt, schmäht), dem soll eine Busse von  $13\frac{1}{2}$  Paṇa auferlegt werden. Wenn Manu sagt (8, 274): „Wer, selbst mit Recht, Jemand einäugig oder lahm nennt, oder ihm andere dergleichen Prädicate beilegt, soll wenigstens einen Kārṣāpaṇa als Busse zu bezahlen haben,“ so bezieht sich dies auf Leute aus ganz gemeinem Stande. Wenn ferner Söhne u. s. w. ihre Mutter u. s. w. schmähen, so soll man sie um 100 (Paṇa) büßen, wie der nämliche Autor sagt: „Wer seine Mutter, seinen Vater, seine Frau, seinen Bruder, seinen Schwiegervater oder seinen Lehrer schimpft, der soll 100 (Paṇa) zu bezahlen haben, ebenso wer seinem Lehrer nicht aus dem Wege geht“ (Manu 8, 275). Diese Vorschrift ist auf schuldige Mütter u. s. w. und auf eine schuldlose Gattin zu beziehen.

Er giebt die Strafe für Beleidigungen an: „Wer Jemand in der Weise schmäht, dass er sagt: Ich werde deiner Schwester oder deiner Mutter beiwohnen, den soll der König 25 (Paṇa) als Busse bezahlen lassen“ (Y. 2, 205). Wer die Schmähung ausstösst: Ich werde deiner Schwester oder deiner

Mutter beiwohnen, den soll der König zur Bezahlung einer Busse von 25 d. h. einer aus fünfundzwanzig Paṇa bestehenden Busse zwingen.

Nachdem er so die Busse bei solchen Mitgliedern eines der vier Stände, die (dem Beleidiger) an Qualitäten gleich sind, angegeben hat, bemerkt er über die Bestimmung der Busse bei solchen, die ihm an Qualität nicht gleich sind: „Halb so gross (sei die Busse), wenn er Leute von niedrigerem Rang schmät, doppelt so gross, wenn die Gattin eines Anderen oder Leute von höherem Rang“ (Y. 2, 206 a). Die halbe Busse tritt ein, wenn der Beleidigte im Vergleich mit dem Beleidigten in Bezug auf seinen Beruf und sonstige Qualitäten geringer ist. Da in der vorigen Regel von 25 die Rede ist, so ist die Hälfte hiervon gemeint, also eine Busse im Betrag von  $12\frac{1}{2}$  (Paṇa). Bei der Gattin eines Anderen hingegen ist unter allen Umständen das Doppelte, nämlich von 25, als gemeint anzusehen, d. h. 50. Auch bei Leuten von höherem Rang, d. h. die im Vergleich mit ihm an religiösem Wissen und Beruf höher stehen, beträgt die Busse 50.

Er giebt die Festsetzung der Strafe bei gegenseitigen Beleidigungen zwischen Angehörigen der (vier) Stände und der Mürdhāvasikta u. a. (Mischlings-Kasten) an: „Die Bestimmung der Strafe hat zu erfolgen gemäss dem höheren oder niedrigeren Rang des Standes oder der Kaste“ (Y. 2, 206 b). „Stand“, Brahmanen u. s. w. (die vier Stände der Brahmanen, Kṣatriya, Vaiṣya und S'ūdra). „Kaste“, Mürdhāvasikta u. dgl. Mit „Stand oder Kaste“ ist die Gesamtheit der Stände und Kasten gemeint. „Gemäss dem höheren oder niedrigeren Rang,“ je nachdem es sich um vornehme oder geringe Leute handelt. Diese Stände oder Kasten von höherem oder niedrigerem Rang, d. h. vornehmere oder geringere Leute; wenn solche vornehmere und geringere Leute sich gegenseitig beleidigen, soll die Bestimmung der Strafe, d. h. die specielle Festsetzung derselben (erfolgen), unter Bestimmung ist Modification zu verstehen. Diese Straffestsetzung hat gemäss dem

höheren oder niedrigeren Rang zu erfolgen; mit dieser Unterscheidung ist gemeint, dass die höhere oder niedrigere Stellung zu berücksichtigen ist. Wenn z. B. ein Brahmane einen Mürdhāvasikta, der unter dem Brahmanen, aber über dem Kṣatriya steht, schmäht, so schuldet er eine Busse von etwas höherem Betrag als die für Beleidigung eines Kṣatriya festgesetzte Busse von 50 Paṇa, nämlich eine Busse von 75 (Paṇa). Wenn ein Kṣatriya denselben schmäht, so schuldet er eine geringere Busse, als die für Beleidigung eines Brahmanen festgesetzte von 100 (Paṇa), nämlich auch nur 75. Die nämliche Busse schuldet auch ein Mürdhāvasikta, wenn er einen von jenen Beiden schmäht. Wenn ein Mürdhāvasikta und ein Ambastha sich gegenseitig beleidigen, so sind die Bussen den Umständen nach ebenso anzunehmen, wie bei gegenseitigen Beleidigungen zwischen einem Brahmanen und Kṣatriya. Ebenso sind auch in anderen Fällen die Bussen abzustufen.

Nachdem er so die Strafe für Personen gleichen Standes angegeben hat, bestimmt er die Strafe für Beleidigungen von Personen aus verschiedenem Stande, gegen die natürliche Reihenfolge der (vier) Stände oder im Einklang mit derselben: „Bei Beschimpfungen gegen die Reihenfolge der Stände sollen zweifache und dreifache Bussen eintreten; (bei Beschimpfungen) im Einklang mit dieser Reihenfolge soll je die Hälfte abgezogen werden“ (Y. 2, 207). „Beschimpfungen,“ Injurien. „Beschimpfungen gegen die Reihenfolge der Stände,“ Beschimpfungen Vornehmerer durch Geringere; bei solchen sind über einen Kṣatriya oder Vaiśya, der einen Brahmanen schmäht, der Reihe nach im Verhältniss zu der in der vorigen Regel durch den Ausdruck „doppelt so gross“ angedeuteten Busse von 50 Paṇa zweifache d. h. 100 Paṇa betragende und dreifache d. h. 150 Paṇa betragende Bussen als gemeint anzusehen. Einem S'ūdra, der einen Brahmanen schmäht, gebühren Prügel oder Abschneidung seiner Zunge, wie Manu sagt: „Ein Kṣatriya, der einen Brahmanen schmäht, verdient eine Busse

von 100 (Paṇa), ein Vaiśya eine solche von 150 oder 200, ein S'ūdra aber verdient körperliche Bestrafung“ (Manu, 8, 267). Auch für einen Vaiśya oder S'ūdra, der einen Kṣatriya schmächt, ist der Reihe nach eine Busse von 100 oder 150 festzusetzen, da sie um eine Stufe, resp. um zwei Stufen hinter dem Kṣatriya zurücktreten und daher das Verhältniss bei ihnen das gleiche ist. Für einen S'ūdra, der einen Vaiśya schmächt, beträgt die Busse 100. Im Einklang mit der Reihenfolge der Kasten hingegen, wenn einem Kṣatriya, Vaiśya oder S'ūdra von einem Brahmanen eine Beleidigung zugefügt ist, so soll man von der für Beleidigung eines Brahmanen verordneten, 100 (Paṇa) betragenden Busse für einen Kṣatriya für jeden der (vier) Stände je die Hälfte abziehen und den Brahmanen der Reihe nach um den dann noch bleibenden Betrag von 50, 25 oder  $12\frac{1}{2}$  Paṇa büssen. Dies ist von Manu gesagt: „Ein Brahmane soll um 50 gebüsst werden, wenn er einen Kṣatriya schmächt; bei einem Vaiśya soll die Busse die Hälfte von 50, bei einem S'ūdra 12 betragen“ (Manu 8, 268). Wenn von einem Kṣatriya ein Vaiśya oder S'ūdra geschmäht ist, so sollen die Bussen der Reihe nach 50 und 25 betragen; für einen Vaiśya, der einen S'ūdra geschmäht hat, 50. In dieser Weise soll man die Bussen variiren. Denn Gautama lehrt: „Bei einem Kṣatriya oder Vaiśya ebenso wie bei einem Brahmanen oder Kṣatriya“ (Gautama 12, 14). Auch Manu lehrt: „Bei einem Vaiśya oder S'ūdra genau ebenso, ihrer Kaste entsprechend“ (Manu 8, 277).

Er sagt ferner in Bezug auf Drohungen: „Bei angedrohter Verletzung der Arme, des Nackens, der Augen oder der Hüften soll die Busse 100 betragen; die Hälfte hiervon bei ähnlichen Drohungen in Bezug auf die Füße, die Nase, die Ohren, die Hände u. dgl.“ (Y. 2, 208). Bei angedrohter, d. h. in Worten zugefügter Verletzung eines der obigen Körpertheile wie Arm u. s. w., wenn man sagt: Ich haue dir die Arme ab, ist eine Busse von 100, d. h. eine 100 betragende Busse vorgesehen. Bei angedrohter Verletzung der Füße,

der Nase, der Ohren, der Hände u. dgl., wobei mit „dgl.“ die Hinterbacken u. s. w. gemeint sind, ist die Hälfte hievon, d. h. eine halb so viel, also 50 Paṇa betragende Busse vorgesehen.

„Wenn jedoch ein unvermögender (schwacher) Mann so spricht, so soll ihm eine Busse von 10 Paṇa auferlegt werden. Ein starker Mann hingegen soll auch noch gezwungen werden, einen Bürgen für die Sicherheit des von ihm Bedrohten zu stellen“ (Y. 2, 209). Wer ferner, obwohl durch Fieber u. dgl. entkräftet, droht, Jemand die Arme oder einen anderen Körperteil zu zerbrechen, der soll um 10 Paṇa gebüßt werden. Ein kräftiger Mann dagegen, der einen entkräfteten in der vorher erwähnten Weise anfährt, soll nach Entrichtung der vorher erwähnten Busse von 100 u. s. w. auch noch angehalten werden, zur Sicherung des Bedrohten, d. h. des schwachen Mannes, einen Bürgen zu stellen.

Er giebt die Strafe für eine schwere Beleidigung an: „Für Beschuldigung mit einem Verbrechen, das Ausstossung aus der Kaste zur Folge hätte, besteht die Strafe in Verhängung der mittleren Busse; wer Jemand eines geringeren Vergehens zeiht, soll die erste (niedrigste) Busse zu entrichten haben“ (Y. 2, 210). Wenn man ein Mitglied eines der vier Stände des Brahmanenmords oder anderer zur Ausstossung führender Verbrechen zeiht, so ist die Busse des mittleren Grades zu verhängen. Wer Jemand eines geringeren Vergehens zeiht, z. B. indem er sagt, er habe eine Kuh getödtet, soll mit der ersten Busse gestraft werden.

„Bei Beschimpfung eines mit den drei Vedas vertrauten Mannes, eines Königs oder eines Gottes tritt die höchste Busse ein; die mittlere bei Beschimpfung einer Kaste oder Genossenschaft; die erste bei Beschimpfung eines Dorfes oder Landes“ (Y. 2, 211). Ferner mit den drei Vedas vertraute Männer, wenn man solche oder Könige oder Götter beschimpft, so tritt die Busse des höchsten Grades ein; dagegen bei Beschimpfung von Genossenschaften, d. h. Körperschaften von Brahmanen, Mürdhā-

vasikta u. a. Kasten tritt die mittlere Busse ein; bei Beschimpfung eines Dorfes oder Landes ist jedesmal die erste (niedrigste) Busse als Strafe vorgesehen. So ist die Rechtsmaterie dargestellt, welche den Titel „Verbalinjurien“ führt.

### Realinjurien.

Nun wird der Titel „Realinjurien“ (daṇḍapāruṣyam) zur Sprache gebracht. Die Natur derselben ist von Nārada dargelegt: „Die Verletzung fremder Körper mit Händen, Füßen, Waffen u. dgl. oder Besudelung mit Asche u. dgl. heisst Realinjurien“ (Nārada 15, 4). „Fremder Körper,“ unbeweglicher oder beweglicher Dinge. Die Verletzung oder Beschädigung derselben, ein schmerzender Angriff mit Händen, Füßen, Waffen, wegen des Ausdrucks „u. dgl.“ auch mit Steinen u. dgl.; sodann die Besudelung, d. h. kränkende Berührung (Verunreinigung) mit Asche, wegen des Wortes „u. dgl.“ auch mit Staub, Koth, Unrath u. dgl.: dies beides ist daṇḍapāruṣyam. Es heisst daṇḍa, weil damit gezüchtigt wird (daṇḍyate), d. h. ein Körper. Eine damit zugefügte Kränkung oder Beschädigung eines beweglichen oder anderen Dings heisst daṇḍapāruṣyam. Von dem nämlichen Autor wird hiervon zunächst eine Dreitheilung angegeben, je nachdem es sich um Drohungen u. s. w. handelt, dann weiter drei Arten unterschieden, je nachdem der Act niedrige, mittlere oder höchste Dinge betrifft: „Davon giebt es drei Stufen, eine niedrigste, mittlere und höchste der Reihe nach, je nachdem es sich nur um eine Drohung, einen plötzlichen Angriff oder eine Körperverletzung handelt. Je nachdem ein Vergehen sich gegen niedrigste, mittlere oder höchste Dinge (Personen) richtet, unterscheidet man drei Gewaltthaten. Solche Uebelthäter müssen ausgerottet werden“ (Nārada 15, 5 f.). Ein plötzlicher Angriff, plötzliches Draufschlagen. Drei Gewaltthaten, drei Arten von Gewaltthaten, mit Gewaltanwendung verübte Realinjurien, dies ist gemeint. Ferner ist sowohl bei Verbal-

bei Realinjurien derjenige von zwei in einem Streit begriffenen Männern, welcher eine Beleidigung ruhig hinnimmt, nicht allein straflos, sondern verdient sogar Ehrung. Ferner ist, wer zuerst einen Streit anfängt, besonders strafwürdig. Wer bei einem Streit nur einer alten Feindschaft nachhängt, ist strafbar. Sodann, wenn in der Schuld der beiden Parteien keine Verschiedenheit erkennbar ist, so ist die Strafe gleich. Endlich, wenn ein S'vapaca oder dgl. Leute (niedrigster Kaste) sich gegen einen Edeln vergangen haben, so sind rechtschaffene Männer berechtigt, dieselben zu züchtigen. Sind erstere hierzu nicht im Stande, so soll der König sie züchtigen, doch darf er nicht ihre Habe confisciren. Diese fünf verschiedenen Regeln sind von dem nämlichen Autor festgesetzt: „Das Gesetz für beide (Arten von Injurien) ist als fünffach dargestellt, wenn zwei gegen einander erzürnte Leute sich in der Aufwallung zu Injurien hinreissen lassen. Der wird geehrt, der sich zurückhält, strafwürdig ist, wer angreift. Wer zuerst den Andern schimpft, ist immer tadelnswerth. Wer es nachher thut, ist auch ein Uebelthäter, aber den ersten Angreifer trifft schwere Strafe. Wenn beide gleichmässig betheilt sind, so erhält derjenige von Beiden Strafe, der den Streit fortsetzt, einerlei, ob er der Angreifer oder der Angegriffene war. Wenn zwischen zwei der Injurie schuldigen Personen, die gleichzeitig angefangen haben, kein Unterschied wahrgenommen wird, so ist ihre Strafe die gleiche. Bei S'vapākas, Eunuchen, Candālas, Krüppeln, Elephantenwärtern, Landstreichern, Sklaven, die sich gegen eine Respectsperson, einen Lehrer oder Fürsten vergangen haben, besteht die Strafe in sofortiger Züchtigung. Denn wenn solche Leute, der Gegenstand allgemeinen Abscheus, sich gegen Jemand vergehen, so soll derselbe sie selbst züchtigen, der König hat an ihrer Züchtigung keinen Antheil. Denn sie sind die Hefe des Volkes, ihre Habe ist ebenfalls unrein. Daher soll der König sie züchtigen, aber nicht an ihrem Vermögen strafen“ (Nārada 15, 7—14).

Da der Verhängung der Strafe für so beschaffene Real-

injuriert die Ueberführung des Schuldigen vorauszugehen hat, gibt er die Ueberführungsmittel an für den Fall, dass über den Thatbestand Zweifel bestehen: „Wenn es für eine stattgefundene Körperverletzung an Zeugen fehlt, so ist der Fall nach äusseren Anzeichen, besonderen Umständen und erlangter Kunde zu beurtheilen, da die Gefahr einer Fälschung der Anzeichen besteht“ (Y. 2, 212). Wenn irgend Jemand vor dem König erklärt, er sei heimlich von einer gewissen Person geschlagen worden, so ist die Untersuchung anzustellen nach äusseren Anzeichen, die auf die Beschaffenheit der Narben u. s. w. Bezug haben, nach besonderen Umständen, die in der Erwägung der Ursachen und Motive bestehen, und nach erlangter Kunde, nach dem was die Leute sagen, oder auch auf Grund eines Gottesurtheils, wie durch „und“ angedeutet wird, wegen der Gefahr einer durch gefälschte Anzeichen bewirkten Verurtheilung.

Nachdem so das Urtheil gefällt ist, giebt er die gemäss dem verschiedenen Thatbestand zu verhängenden verschiedenen Strafen an: „Für Bewerfung mit Asche, Schmutz oder Staub wird eine Busse von 10 Paṇa verordnet; das Doppelte wird bestimmt für Bewerfung mit Unrath, (Treten mit der) Ferse oder Anspucken. So bei Personen gleichen Standes, aber bei der Gattin eines Anderen und Personen höheren Ranges das Doppelte, bei Personen niedrigeren Rangs die halbe Busse. Bei Geistesverwirrung, Trunkenheit u. dgl. Zuständen tritt keine Bestrafung ein“ (Y. 2, 213 f.). Wer einen Anderen mit Asche, Schmutz oder Staub bewirft, soll eine Busse von 10 Paṇa zu bezahlen haben. Unter „Unrath“ sind auch Thränen, Schleim, Nägel, Haare, Ohrenschnitz, Augenbutter, Speisereste u. dgl. Substanzen zu verstehen. Die „Ferse“, der hinterste Theil des Fusses. „Speichel“ ist aus dem Munde ausgespucktes Wasser. Bei Bewerfung damit ist hiervon, von den obigen 10 Paṇa, die doppelte Busse, im Betrag von 20 Paṇa, als gemeint anzusehen. Bei Bewerfung mit Excrementen u. dgl. ist jedoch von Kātyāyana ein Unterschied

angegeben; „(Bei Bewerfung) mit Erbrochenem, Harn, Koth u. dergl. ist die Busse zu vervierfachen, bei (Bewerfung) der Mitte des Körpers zu versechsfachen, bei (Bewerfung) des Kopfes zu verachtfachen.“ Wegen „u. dgl.“ sind auch Fett, Samen, Blut und Mark gemeint. Die so beschaffene vorerwähnte Busse ist auf den Fall von Standesgenossen zu beziehen. Bei der Gattin eines Anderen ohne Unterschied (des Standes), desgleichen bei Personen höheren Rangs, die ihm selbst durch ihre Gelehrsamkeit oder ihren Beruf überlegen sind, ist von der vorerwähnten 10 Pana oder 20 Pana betragenden Busse das Doppelte als Busse zu verhängen. „Geistesverwirrung,“ Trübung der geistigen Fähigkeiten. „Trunkenheit,“ der durch Genuss geistiger Getränke verursachte Zustand. Wegen „u. dgl.“ auch Besessenheit u. s. w. Ueber einen damit Behafteten ist keine Strafe zu verhängen, auch wenn er Jemand mit Asche u. dgl. beworfen hat.

Er giebt die Strafe bei Vergehungen gegen Personen höheren Standes an: „Das einem Brahmanen Leid zufügende Glied eines Nichtbrahmanen soll abgeschnitten werden. Erhebt er (die Hand oder Waffe gegen ihn), so tritt die erste Busse ein; berührt er nur, so tritt die Hälfte davon ein“ (Y. 2, 215). Wenn einem Brahmanen durch eine Hand, einen Fuss oder ein anderes Glied eines Nichtbrahmanen, eines Kṣatriya u. s. w., Leid zugefügt wird, so soll dasselbe abgeschnitten werden. Auch einem S'ūdra, der einem Kṣatriya oder Vaiśya Leid zufügt, soll das Glied abgeschnitten werden, nach dem Spruch: „Mit welchem Glied auch immer ein in niedriger Kaste Geborener einen Vornehmeren verletzt, das Glied soll ihm abgeschnitten werden, dies ist das Gebot des Manu“ (Manu 8, 279). Da bei Vergehungen gegen irgendwelche Zweimalgeborene (Mitglieder der drei höheren Stände) einem S'ūdra das betreffende Glied abgeschnitten werden soll, so trifft auch einen Vaiśya, der sich gegen einen Kṣatriya vergeht, die gleiche Strafe, der Analogie gemäss. „Erhebt er“ eine Waffe oder dergleichen zum Angriff, so soll als Bestrafung die erste Busse

eintreten. Einen S'ūdra jedoch trifft auch beim „Erheben“ nur Abschneiden der Hand u. s. w., da Manu sagt: „Wer seine Hand oder einen Stock erhebt, verdient Abschneidung der Hand“ (Manu 8, 280). Wer aber eine Waffe u. dgl. nur berührt, um sie zu erheben, für den ist die Hälfte davon, die halbe Busse der ersten Busse, als gemeint anzusehen. Wer aber mit Asche u. dgl. einen Kṣatriya oder Vaiśya berührt (bewirft), gegen den ist nach dem bei den Verbalinjuriën aufgestellten Grundsatz zu verfahren: „Bei Schmähungen gegen die Reihenfolge der Stände treten doppelte und dreifache Bussen ein“ (Y. 2, 207). Einen S'ūdra trifft auch in diesem Fall nur Abschneidung der Hand, da Manu sagt: „Wenn er aus Uebermuth ihn anspeit, so soll der König ihm seine beiden Lippen abschneiden lassen; wenn er ihn bepisst, sein Zeugungsglied, wenn er auf ihn farzt, seinen After“ (Manu 8, 282).

Nachdem er so die Strafe bei Vergehungen gegen die Reihenfolge der Stände angegeben hat, kehrt er zu den Standesgenossen zurück und sagt: „Für (drohendes) Aufheben der Hand oder des Fusses soll die Strafe 10 und 20 (Paṇa) betragen. Für gegenseitiges Aufheben von Waffen tritt bei allen Ständen die mittlere Busse (von 500 Paṇa) ein“ (Y. 2, 216). Wenn eine Hand oder ein Fuss zum Schlagen aufgehoben wird, so ist der Reihe nach eine Busse von 10 Paṇa oder 20 Paṇa zu verhängen. Bei gegenseitiger Aufhebung einer Waffe zum Angriff tritt für Leute aus allen vier Ständen die Busse mittleren Grades ein.

„Für Zerren an den Füßen, Haaren, Kleidern oder Händen beträgt die Strafe 10 (Paṇa). Für Quälen, Reissen, Würgen mit den Kleidern, Treten mit dem Fusse beträgt sie 100“ (Y. 2, 217). Ferner, wer entweder einen Fuss oder das Haar, Kleider oder eine Hand ergreift und daran zerrt, gewaltsam reisst, der soll um 10 Paṇa gebüsst werden. Quälen und Reissen und Würgen mit den Kleidern und Treten mit dem Fusse (bilden die Glieder des Compositums) pīḍā-adhyāse. Wer das thut, soll um 100 (Paṇa) gebüsst werden. Dies ist

gemeint: wer (den Anderen) mit seinem Kleid umwindet, fest presst, schleift und dann mit dem Fuss stösst, den soll man zur Zahlung von 100 Pana zwingen.

„Wer mit einem Stock oder dergleichen Schmerz verursacht, ohne dass Blut fliesst, soll um 32 Pana gebüsst werden; um das Doppelte, wenn Blut vergossen ist“ (Y. 2, 218). Ferner wer so, dass kein Blut zum Vorschein kommt, mit einem Stock, Lehm u. dgl. leichte Schläge versetzt, der ist um 32 Pana zu büssen. Wenn jedoch durch kräftiges Zuschlagen Blut zum Vorschein kommt, so soll er das Doppelte von 32, nämlich 64 Pana, als Busse bezahlen. Bei Verletzungen der Haut, des Fleisches oder eines Knochens macht Manu einen Unterschied: „Wer die Haut verletzt, soll um 100 gebüsst werden, ebenso wer Blut vergiesst; wer das Fleisch verletzt, um 6 Niṣka; wer einen Knochen spaltet, soll verbannt werden“ (Manu 8, 284).

„Beim Bruch einer Hand, eines Fusses oder eines Zahns und beim Zerreißen eines Ohrs oder der Nase tritt die mittlere Busse ein, ebenso wenn eine Wunde beigebracht oder Jemand bis zur Besinnungslosigkeit geschlagen ist“ (Y. 2, 219). Ferner, wenn je eine Hand oder ein Fuss oder ein Zahn gebrochen oder ein Ohr oder die Nase verwundet ist, oder eine tiefe Wunde beigebracht wurde, oder der Angegriffene so geschlagen, d. h. gehauen wurde, dass er besinnungslos daliegt, ist die mittlere Busse zu verhängen. Die Gleichheit zwischen diesen verschiedenen Fällen ist durch die Wiederholung (des Angriffs) u. dgl. (besondere Umstände) herzustellen.

„Wenn (durch die Verletzung) das Gehen, Essen oder Sprechen gehemmt oder das Auge oder ein anderes Organ verletzt, der Hals, Arm oder die Hüfte gebrochen wird, tritt die mittlere Busse ein“ (Y. 2, 220). Wenn Jemand am Gehen, Essen oder Sprechen gehindert oder das Auge, oder die Zunge, weil von einem anderen Organ die Rede ist, verletzt wird. „Der Hals“, der Nacken. „Der Arm“ ist bekannt. „Die Hüfte“, der Oberschenkel. Wenn einer von diesen Körper-

theilen gebrochen wird, so tritt als Strafe die mittlere Busse ein.

„Wenn mehrere Leute einen Einzelnen schlagen, so beträgt für sie die Strafe das Doppelte der erwähnten Busse“ (Y. 2, 221 a). Weiter, wenn mehrere Leute zusammen einem Einzelnen den Bruch eines Gliedes oder eine andere Verletzung beibringen, so ist in jedem besonderen Fall das Doppelte derjenigen Strafe zu verhängen, die sonst für das betreffende Vergehen vorgesehen ist. Wegen der besonderen Grausamkeit verhänge man über solche Verbrecher eine Verminderung oder Vermehrung, nach der für Verbalinjurien angegebenen Abstufung, derjenigen Strafe, die sonst für Standesgenossen gilt, bei Vergehungen gegen höherstehende oder niedrigerstehende Personen. Denn es wird gelehrt: „Die Strafe, die bei Verbalinjurien in der Reihenfolge der Stände und gegen dieselbe bestimmt ist, eben diese Strafe soll auch bei Realinjurien den Umständen entsprechend vom König eingefordert werden.“

„Das im Streit Weggenommene soll zurückerstattet und eine Busse im zweifachen Betrag hiervon gezahlt werden“ (Y. 2, 221 b). Was während der Dauer des Streits von Jemand genommen ist, das muss er zurückgeben, auch ist als Strafe für den Raub eine Busse zu bezahlen, die doppelt so viel beträgt, als die geraubte Sache werth ist.

„Wer (einem Anderen) Schmerz verursacht, soll gezwungen werden, die Kurkosten zu bezahlen und die Busse, die für den Streithandel festgesetzt wird“ (Y. 2, 222). Ferner, wer Jemand durch Schlagen Schmerz verursacht, soll diejenigen Ausgaben, die für Arzneimittel und Pflege zur Heilung der Wunde u. s. w. entstehen, ersetzen. „Kur“, d. h. die Heilung der Wunde. Er soll die Busse, die für den Streithandel festgesetzt wird, bezahlen, nicht die Kurkosten allein.

Nachdem die Strafe für Körperverletzung angegeben ist, bestimmt er nun die Strafe für Beschädigung von anderen Dingen als Körper: „Wer eine Wand einschlägt, durchbohrt,

spaltet oder niederreisst, soll 5, 10 oder 20 Paṇa und ausserdem die Kosten der Wiederherstellung zu bezahlen haben“ (Y. 2, 223). Für Einschlagen einer Wand mit einem Hammer oder anderen Instrument, Durchbohrung oder Durchschneidung derselben werden der Reihe nach Bussen von 5, 10 und 20 Paṇa verhängt. Bei Niederreissung einer Wand aber sind diese drei Bussen zusammen anzunehmen. Auch muss man dem Eigenthümer Geld zur Wiederherstellung geben.

„Wer in ein Haus etwas, was Schmerz verursachen oder den Tod herbeiführen kann, hineinwirft, sollen der Erste 16 Paṇa, der Zweite die mittlere Busse zu bezahlen haben“ (Y. 2, 224). Ferner, wer in ein fremdes Haus etwas Schmerzverursachendes, wie z. B. Dornen wirft, soll um 16 Paṇa gebüsst werden. Wer hingegen etwas, das den Tod herbeiführen kann, wie Gift, eine Schlange u. dgl., hineinwirft, soll die mittlere Busse zu bezahlen haben.

Er giebt die Strafe für Schädigung von Thieren an: „Wer kleinen Thieren Schmerz verursacht, ihr Blut fiessen macht, einen Auswuchs oder ein Glied ihres Körpers abschneidet, soll eine Busse von 2 Paṇa an aufwärts zu bezahlen haben“ (Y. 2, 225). Wer kleine Thiere, namentlich Ziegen, Schafe oder Gazellen schlägt und ihnen dadurch Schmerz verursacht, oder ihr Blut vergiesst, oder einen Auswuchs oder ein Glied ihres Körpers abschneidet — das Wort „Auswuchs“ (śākhā) geht hier auf die Hörner und andere leblose Theile des Körpers, unter den Gliedern sind die Hände und Füsse u. dgl. zu verstehen, das Compositum „Auswuchs oder Glied“ (śākhāṅga) umfasst beide —, wer dieselben abschneidet, soll eine Busse von 2 Paṇa an aufwärts bezahlen. Eine Busse, die 2 Paṇa beträgt, ist eine Busse von 2 Paṇa. Eine Scala von Bussen, die mit 2 Paṇa anfängt, von da an aufsteigt, ist eine Bussenscala von 2 Paṇa aufwärts. Diese Bussenscala besteht in einer Progression von je 2, 4, 6 und 8 Paṇa u. s. w., nicht von 2, 3, 4, 5 Paṇa u. s. w. Wenn gefragt wird: Wieso? so ist die Antwort: Aus der zunehmenden Schwere der (erwähnten) Ver-

gehen folgt, dass die drei folgenden Strafen schwerer sein müssen (als die erste). Dabei ist es, da die Zahl drei und folgende nicht genannt werden, besser, die Verschärfungen der Busse durch Hinzuzählung der zwei (Paṇa), die ausdrücklich erwähnt werden, herauszubringen. So ist die Logik tadellos.

„Bei Abschneidung des Zeugungsgliedes oder Tödtung ist die mittlere Geldstrafe und der Werth (des Thieres) zu bezahlen. Bei grossen Thieren tritt in den gleichen Fällen die doppelte Busse ein“ (Y. 2, 226). Ferner tritt bei Abschneidung des Zeugungsgliedes oder Tödtung von kleinen Thieren die Busse des mittleren Grades ein, auch muss er dem Eigenthümer den Werth ersetzen. Bei grossen Thieren dagegen, wie Kühen, Elephanten, Pferden u. dgl., ist in den gleichen Fällen, d. h. in Fällen des Schlagens, Blutvergiessens u. s. w., die doppelte Busse der oben erwähnten Busse zu verhängen.

Er giebt die Strafe bei Beschädigung von Bäumen an: „Für das Abhauen der Zweige oder des Stammes oder vollständige Ausrottung von Bäumen, deren Zweige wieder aufgehen, oder von Bäumen, von deren Ertrag man leben kann, beträgt die Busse 20 Paṇa oder (jeweilig) das Doppelte“ (Y. 2, 227). Praroha sind Schösslinge, damit versehene Zweige heissen prarohin. Wenn abgeschnittene Zweige, die man einzeln in die Erde steckt, wieder aufgehen, und ein Baum, z. B. *Ficus indica*, hat solche Früchte, so heisst er prarohaśākhin („ein Baum dessen Zweige wieder aufgehen“), für das Abhauen solcher Zweige. Der „Stamm“ ist das, woraus die Hauptäste hervorgehen, für das Abhauen eines solchen. Und für das Abhauen eines Stammes sammt den Wurzeln. Hierfür beträgt die Strafe von 20 Paṇa angefangen immer in aufsteigender Reihe das Doppelte. Gemeint ist, dass der Reihe nach für das Abhauen der Zweige und die folgenden Vergehungen drei Strafen im Betrag von 20 Paṇa, 40 Paṇa und 80 Paṇa festgesetzt sind. Auch für Bäume, deren Zweige nicht wieder aufgehen, aber „von deren Ertrag man leben

kann“, wie z. B. Mangobäume, sind in den früher erwähnten Fällen die früher erwähnten Bussen festzusetzen; ebenso auch bei Bäumen, von denen man nicht leben kann und deren Zweige auch nicht wieder aufgehen.

In Bezug auf verschiedene Bäume sagt er: „Bei Bäumen, die auf einem Heiligthum, einem Bestattungsplatz, einer Grenze, einem Wallfahrtsort oder bei einem Tempel stehen, und bei einem berühmten Baum ist die Busse doppelt so gross“ (Y. 2, 228). Für das Abhauen der Zweige und die anderen (obigen Beschädigungen) tritt bei Bäumen, die auf einem Heiligthum u. s. w. stehen, das Doppelte der vorerwähnten Busse ein. Auch bei einem berühmten (heiligen) Baum wie *Ficus religiosa* oder *Butea frondosa* tritt die doppelte Busse ein.

In Bezug auf Sträucher u. dgl. sagt er: „Bei Sträuchern, Büschen, Stauden, Schlingpflanzen, Ranken, Getreidearten und Kräutern tritt die Hälfte der vorerwähnten Busse ein, wenn sie an den vorerwähnten Stellen beschädigt werden“ (Y. 2, 229). „Sträucher“, nicht übermässig lange oder starke Schlingpflanzen, Jasmin u. dgl. „Büsche“, nicht rankenartige, zumeist nicht gerade Gewächse, wie gelber Amarant u. dgl. „Stauden“, Oleander u. dgl. meist gerade Gewächse. „Schlingpflanzen“, langgestreckte Gewächse, wie Weinreben, *Gaertnera racemosa* u. dgl. „Ranken“, langgestreckte Pflanzen ohne Ableger und Triebe, *Hemidesmus indica* u. dgl. „Getreidearten“, fruchttragende Pflanzen wie Reis u. dgl. „Kräuter“, Pflanzen, die wieder mannigfach emporwachsen, nachdem man sie abgeschnitten hat, wie *Cocculus cordifolius* u. dgl. Wenn solche Pflanzen an den vorerwähnten Stellen beschädigt, d. h. verletzt werden, so ist die Hälfte der vorerwähnten Strafe zu verhängen. Hier endet der Abschnitt über Realinjurien.

#### Gewaltthaten (sāhasam).

Nunmehr beschreibt er, im Begriff die Rechtsmaterie „Gewaltthätigkeiten“ darzulegen, zunächst das Wesen der-

selben: „Wenn gemeinsames (oder fremdes) Eigenthum gewaltsam weggenommen wird, so heisst dies sāhasam“ (Y. 2, 230 a). Der Raub gemeinsamen oder Gesamteigenthums oder auch fremden Eigenthums, weil dasselbe ebenfalls der beliebigen Verfügung entzogen ist, heisst sāhasam. Weshalb? Weil es gewaltsam weggenommen wird, mit Gewalt genommen wird, mit Kraftanwendung genommen wird. Gemeint ist, dass alles, was ohne Rücksicht auf Bestrafung durch den König oder das Geschrei der Leute in Gegenwart der Diener des Königs und anderer Leute an Mordthaten, Schändungen u. dgl. verübt wird, sāhasam heisst. Dies ist das Wesen des sāhasam. Daher fällt auch der Raub gemeinsamen Eigenthums oder fremden Eigenthums, weil er mit Anwendung von Gewalt geschieht, unter den Begriff des sāhasam. Auch von Nārada ist die Natur des sāhasam erklärt: „Jede That, die von auf ihre Stärke pochenden Leuten mit Gewalt (sahasā) verrichtet wird, wird sāhasam genannt, denn Gewalt (sahas) heisst hier Stärke“ (Nārada 14, 1). Dieses sāhasam gehört zwar mit Diebstahl, Verbal- und Realinjurien und Unzucht zusammen, unterscheidet sich aber davon durch den Zusatz des Pochens auf den Stolz, auf die eigene Stärke; daher wird es, um die strengere Bestrafung anzudeuten, besonders erwähnt. Um ferner die Unterschiede in den Strafen dafür zu kennzeichnen, giebt der nämliche Autor drei Abstufungen davon, von der ersten angefangen an und beschreibt dieselben: „Dieses (sāhasam) ist den Büchern nach wieder als dreifach anzusehen: erster, mittlerer und höchster Grad, die einzeln (wie folgt) definirt werden. Früchte, Wurzeln, Wasser u. dgl. und Ackergeräthe zu beschädigen, auf die Seite zu bringen oder zu vernichten u. s. w. wird als sāhasam des ersten Grades betrachtet. Kleider, Vieh, Speise und Trank oder Hausgeräthe ebenso (zu behandeln), heisst sāhasam des zweiten Grades. Mord mit Gift, Waffen u. dgl., die Antastung fremder Ehefrauen und andere auf Leib und Leben gehende Angriffe heissen sāhasam des höchsten Grades. Die Busse dafür entspricht dem Vergehen und be-

trägt bei dem ersten Grad mindestens einhundert, bei dem zweiten Grad wird sie von den Kennern des Rechts auf mindestens fünfhundert, bei dem höchsten Grad auf mindestens tausend festgesetzt. Hinrichtung, Einziehung des ganzen Vermögens, Verbannung aus der Stadt, Brandmarkung, Abschneidung des (verbrecherischen) Gliedes, diese Strafen sind für sāhasam des höchsten Grades bestimmt“ (Nārada 14, 3—8). Hinrichtung und die folgenden Strafen sind je nach der Schwere des Verbrechens bei sāhasam des höchsten Grades vereint oder einzeln anzuwenden.

Hier giebt er nun die Strafe für in Wegnahme fremden Eigenthums bestehendes sāhasam an. „Von dessen Werth ist als Busse das Doppelte zu bezahlen, bei Leugnung aber das Vierfache“ (Y. 2, 230b). Von dem Werth der weggenommenen Sache ist das Doppelte als Busse zu bezahlen, wenn aber Jemand nach Begehung eines sāhasam es ableugnet mit den Worten: „Ich habe es nicht gethan,“ das Vierfache des Werthes. Da hier eine besondere Strafe angegeben wird, so folgt daraus, dass die Festsetzung allgemeiner Strafen für die drei Stufen von sāhasam auf andere Fälle als Raub Bezug haben muss.

„Wer ein sāhasam veranlasst, soll die doppelte Busse zu bezahlen haben, und wer es durch Versprechung einer Belohnung hervorruft, die vierfache“ (Y. 2, 231). Wer Jemand zur Begehung eines sāhasam auffordert, soll zur Bezahlung des doppelten Betrages der Strafe für sāhasam gezwungen werden. Wer jedoch dadurch ein sāhasam hervorruft, dass er Jemand unter Versprechung von Geld dazu auffordert, soll zur Bezahlung der vierfachen Busse gezwungen werden, wegen seiner besonders schlimmen Absicht.

In Bezug auf eine besondere Art dieser Verbrecher (sāhasika) sagt er: „Wer ehrwürdige Leute schimpft oder ihnen nicht folgt, der Gattin seines Bruders Schläge versetzt, Versprochenes nicht giebt, ein versiegeltes Haus aufbricht, oder seinen Nachbar oder Verwandten u. s. w. schädigt, für solche Leute beträgt die Busse 50 Paṇa, dies ist die Regel“

(Y. 2, 232 f.). Wer einem Ehrwürdigen, d. h. einem der Ehre verdient, wie der geistliche Lehrer u. dgl. Persönlichkeiten, Schimpf anthut oder seinen Befehlen nicht gehorcht, ferner wer die Gattin seines Bruders schlägt, wer versprochenes, verheissenes Gut nicht giebt, und wer ein versiegeltes Haus öffnet, endlich wer den Eigenthümern von an sein Haus oder Feld u. s. w. stossenden Häusern, Feldern u. s. w. oder Verwandten, Geschlechtsgenossen, wegen des Wortes „u. s. w.“ auch Dorf- oder Landesgenossen, zu nahe tritt, all diesen ist eine Busse im Betrag von 50 Paṇa aufzulegen.

„Wer aus eigenem Antrieb Verkehr mit einer Wittwe hat, wer auf einen Hülferruf nicht herbeieilt, wer ohne Anlass um Hilfe ruft, wer als Caṇḍāla Leute aus vornehmerm Stande berührt, wer S'ūdra-Büsser bei einem Götter- oder Manenopfer speist, einen unanständigen Schwur thut, als Unbefugter religiöse Gebräuche vollzieht, wer einen Stier oder Kleinvieh der Männlichkeit beraubt, gemeinsames Eigenthum verheimlicht, die Leibesfrucht einer Sklavin abtreibt, ein Vater und Sohn, Schwester und Bruder, Mann und Frau, Lehrer und Schüler, der den Anderen verlässt, ohne dass derselbe aus der Kaste gestossen ist, sollen 100 (Paṇa) als Busse zahlen“ (Y. 2, 234—37). Ferner, wer ohne speciellen Auftrag (zur Erzeugung eines Sohns für den verstorbenen Gatten) nach eigenem Wunsch mit einer Wittwe Umgang hat, wer auf den Hülferruf von Leuten, die durch Diebe oder andere Gefahren bedroht sind, nicht zu Hilfe eilt, obschon er dazu im Stande wäre; wer ohne Noth ein Geschrei (um Hilfe) ausstösst; wer als Caṇḍāla Brahmanen u. dgl. Leute berührt; wer S'ūdra-Büsser, d. h. nackte Bettelmönche u. dgl. bei einem Götter- oder Manenopfer speist; wer einen unanständigen Schwur thut, z. B. indem er erklärt, Jemandes Mutter missbrauchen zu wollen; wer als Unbefugter, z. B. als S'ūdra religiöse Gebräuche, z. B. das Vedastudium übt; „ein Stier“, ein Bulle, „Kleinvieh“, Ziegen u. dgl., wer diese Thiere der Männlichkeit, d. h. der Zeugungskraft beraubt; bei der Lesart vṛkṣa

kṣudrapaśūnām (für vṛṣa) würde es sich um die Zerstörung der Fruchtbarkeit an Bäumen u. a. Gewächsen durch Einspritzung von *Asa foetida* u. dgl. Substanzen handeln; „wer gemeinsames Eigenthum verheimlicht“, wer eine mehreren gemeinsame Sache unterschlägt; wer die Leibesfrucht einer Sklavin vernichtet; endlich ein Vater u. s. w., welche, ohne aus der Kaste gestossen zu sein, einander verlassen — alle solche sind verpflichtet, jeder für sich eine Busse von 100 Paṇa zu bezahlen. Hier endet der Abschnitt von den Gewaltthaten.

Im Anschluss an die Gewaltthaten giebt er bei ähnlichen Vergehungen die Bestrafung der Wäscher u. s. w. an: „Ein Wäscher, der ein fremdes Kleidungsstück anzieht, soll um 3 Paṇa gebüsst werden, bei Verkauf, Vermiethung, Verpfändung oder Ausleihung eines solchen um 10 Paṇa“ (Y. 2, 238). „Ein Wäscher“, ein Mann, der Kleider auswäscht. Wenn ein solcher die ihm zum Waschen übergebenen Kleider selbst trägt, so soll er um 3 Paṇa gebüsst werden. Wer hingegen dieselben verkauft oder ihre Vermiethung unternimmt, d. h. sie gegen Entgelt hingiebt, indem er sich die Bezahlung einer gewissen Geldsumme versprechen lässt gegen Ueberlassung des Kleides zum Gebrauch für eine gewisse Zeit, oder wer sie als Pfand benützt, oder seinen Freunden zur Benützung leiht, soll für jedes solche Vergehen eine Busse von 10 Paṇa bezahlen. Diese Kleider sollen ferner auf einem glatten Brett von S'ālmaliholz, nicht auf einem Stein, gewaschen, nicht vertauscht und nicht in seinem eigenen Hause getragen werden, sonst ist er strafbar, wie Manu sagt: „Auf einem glatten Brett von S'ālmaliholz soll der Wäscher die Kleider waschen; auch soll er nicht ein Kleid anstatt eines anderen zurückgeben oder die Kleider (von Fremden) tragen lassen“ (Manu 8, 397). Wenn er hingegen durch Unachtsamkeit dieselben verdirbt, so gilt dafür die von Nārada gegebene Vorschrift: „Der achte Theil des Werthes geht ab von einem einmal gewaschenen Kleide, ein Viertel von einem zweimal, ein Drittel von einem dreimal, die Hälfte von einem viermal gewaschenen. Wenn die Hälfte

(des Werthes) verloren ist, beträgt die weitere Abnahme je ein Viertel, bis das Kleid die Fransen verloren hat und zerrissen ist; bei einem zerrissenen Kleide giebt es keine Regel über die Entwerthung“ (Nārada 9, 8 f.). Wenn ein für 8 Paṇa gekauftes Kleid nach einem einmaligen Waschen (durch den Wäscher) verdorben ist, so muss er um ein Achtel weniger als den ursprünglichen Werth als Ersatz geben, bei einem zweimal gewaschenen um ein Viertel weniger, bei einem dreimal gewaschenen um ein Drittel weniger, für ein viermal gewaschenes muss er die Hälfte, also 4 Paṇa, geben, weiterhin muss nach jedem Waschen der Rest des Werthes je um ein Viertel vermindert als Ersatz gegeben werden, so lange, bis das Kleid zerrissen ist. Wenn hingegen ein zerrissenes Kleid verdorben wird, so geschieht die Festsetzung des Ersatzes in beliebiger Weise.

„Bei einem Streit zwischen einem Vater und seinem Sohn beträgt die Strafe der Zeugen in einem solchen 3 Paṇa; wer sich für sie verbürgt, soll achtmal so viel als Busse zu bezahlen haben“ (Y. 2, 239). Wer bei einem Zank zwischen Vater und Sohn Zeugniss abzulegen verspricht, anstatt den Zank beizulegen, soll um 3 Paṇa gebüsst werden. Wer sodann bei einem Process zwischen Beiden, der mit einer Wette verbunden ist, für die Bezahlung der Wette Bürgschaft leistet, wegen der Partikel ca („und“) auch wer den Zank zwischen den Beiden anfacht, soll um das Achtfache von 3 Paṇa, nämlich um 24 Paṇa gebüsst werden. Auch bei einem Streit zwischen Mann und Frau u. s. w. (s. o. 237) ist die nämliche Busse zu verhängen.

„Wer eine Waage, einen Stiftungsbrief, ein Maass oder eine Münze fälscht und wer sich derselben bedient, soll die höchste Busse zu zahlen haben“ (Y. 2, 240). „Eine Waage“, ein Gestell zum Wägen. „Ein Stiftungsbrief“ wurde früher erklärt (zu Y. 1, 320). „Ein Maass“, ein Prastha, Droṇa u. dgl. „Eine Münze“, ein mit einem Stempel u. dgl. versehenes Geldstück, wie z. B. eine Drachme oder ein Niṣka. Wer solche

fälscht, ihnen geringere oder grössere als die landesüblichen Dimensionen giebt, oder eine Drachme u. s. w. mit einem anderen als dem gebräuchlichen Stempel versieht oder Kupfer u. a. (geringere Metalle) hineinbringt, ferner wer wissentlich solche Falsificate gebraucht, diese Beiden sollen jeder für sich die höchste Busse zu zahlen haben.

In Bezug auf einen Münzprüfer sagt er: „Wer als Münzprüfer eine echte Münze für falsch oder eine falsche für echt erklärt, soll die höchste Busse zu zahlen haben“ (Y. 2, 241). Ferner ein Münzprüfer, der eine innerlich Kupfer u. dgl. enthaltende Drachme oder andere Münze für echt, oder eine echte für falsch erklärt, soll mit der höchsten Busse belegt werden.

In Bezug auf einen Arzt sagt er: „Ein Pfuscher, der sich fälschlich für einen Arzt ausgiebt, soll für Behandlung von Thieren, Menschen und königlichen Beamten jeweilig die erste, mittlere und höchste Busse zahlen“ (Y. 2, 242). Wer ferner als Arzt fälschlich, ohne Kenntniss der Medicin zu besitzen, des Lebensunterhaltes wegen, unter dem Vorgeben, sich auf die Heilkunde zu verstehen, die Behandlung von Thieren, Menschen oder königlichen Beamten unternimmt, soll der Reihe nach die erste, mittlere und höchste Busse zu zahlen haben. Hierbei sind für die Behandlung der Thiere u. s. w. leichtere oder schwerere Strafen festzusetzen, je nach der Verschiedenheit des Werthes (der Thiere), des Standes (der Menschen) und der nahen Beziehung zum König (bei Beamten).

„Wer einen, der keinen Arrest verdient, festhält oder einen in Haft Befindlichen, oder dessen Sache noch unentschieden ist, freilässt, soll die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 243). Ferner, wer einen, der keine Haft verdient, der nichts verbrochen hat, ohne königlichen Befehl in Gewahrsam hält, und wer einen Verhafteten oder einen, der einer Streitsache wegen vorgeladen, dessen Process aber noch nicht erledigt ist, in Freiheit setzt, soll die höchste Busse zahlen.

„Wer durch ein Maass oder eine Waage um den achten Theil betrügt, soll als Busse 200 (Paṇa) bezahlen; bei grösserem oder geringerem Betrag die jeweilig festgesetzte“ (Y. 2, 244). Wer ferner als Kaufmann von Reis, Baumwolle oder anderen Waaren den achten Theil durch ein falsches Maass oder eine falsche Waage oder auf andere Weise auf die Seite bringt, soll 200 Paṇa als Busse bezahlen. Wenn die unterschlagenen Waaren einen grösseren oder geringeren Betrag ausmachen, soll auch die Busse entsprechend erhöht oder vermindert werden.

„Wer Arzneien, Fetten, Salz, wohlriechenden Substanzen, Getreide, Syrup u. a. Waaren werthlose Stoffe beimischt, soll 16 Paṇa bezahlen“ (Y. 2, 245). „Arzneien“, Heilmittel. „Fette“, zerlassene Butter u. dgl. „Wohlriechende Substanzen“, Uśīrawurzeln u. dgl. Wegen „u. a.“ sind auch *Asa foetida*, schwarzer Pfeffer u. dgl. gemeint. Wer solchen Waaren beim Verkauf ungeniessbare Stoffe beimischt, den trifft eine Busse von 16 Paṇa.

„Wenn bei Erde, Fellen, Edelsteinen, Garn, Eisen, Holz, Bast oder Tuch werthloser Waare der Anschein guter Qualität verliehen wird, so beträgt die Busse das Achtfache der zu verkaufenden Waare“ (Y. 2, 246). Ferner Erde, Leder u. dgl. Stoffe, die nicht von hervorragender Beschaffenheit sind, heissen werthlos. Wenn man diesen den Anschein guter Qualität verleiht, ihnen zum Zweck des Verkaufs einen anderen Geruch, eine andere Farbe oder einen anderen Geschmack beibringt und ihnen so das Ansehen von Waaren werthvoller Qualität giebt, z. B. Erde durch Beimischung von *Mallikāmoda* wie *Sugandhāmalaka* (eine Schwefelart?), ein Katzenfell durch Verschönerung der Farben wie ein Tigerfell, Bergkrystall durch Veränderung der Farbe (Auffärben) wie Rubin, Baumwollgarn durch Glänzendmachen wie Seidenfaden, Eisen durch Auffärben wie Silber, Belholz (*Aegle Marmelos*) durch Zusatz von *Candanāmoda* wie Sandelholz, *Kānkola* wie die als *Tvac* bezeichnete Gewürznelke, Baumwollstoffe durch Glänzend-

machen wie Seide aussehen macht, so ist eine Busse im achtfachen Betrag der zu verkaufenden, gefälschten Waare, Erde, Leder u. dgl. zu verhängen.

„Wer ein vertauschtes verschlossenes (Kästchen) oder ein nachgemachtes natürliches Gefäss verpfändet oder verkauft, soll gebüsst werden, und zwar wenn der Werth unter 1 Paṇa beträgt, soll die Busse 50 Paṇa; wenn 1 Paṇa, 100 Paṇa; wenn 2 Paṇa, 200 Paṇa; wenn der Werth noch mehr beträgt, noch mehr betragen“ (Y. 2, 247 f.). *mudra* bedeutet einen Verschluss (oder Deckel); was damit versehen ist, heisst *samudra*, ein Kästchen (Korb); Vertauschung, Unterschlebung: wer ein mit Perlen gefülltes Kästchen vorzeigt und dann ein anderes mit Krystallen gefülltes aushändigt; ferner, wer ein natürliches Gefäss, wie den Beutel eines Moschusthiers u. dgl., nachmacht und (dieses nachgemachte Gefäss) verkauft oder verpfändet, soll folgendermassen gebüsst werden: wenn der Werth des nachgemachten Moschusbeutels u. s. w. weniger als 1 Paṇa beträgt, wenn derselbe weniger als 1 Paṇa werth ist, wenn dieses Falsificat verkauft ist, so soll die Busse 50 Paṇa betragen. Wenn dasselbe 1 Paṇa werth ist 100 Paṇa. Wenn es 2 Paṇa werth ist, soll die Busse 200 Paṇa betragen. Ebenso soll bei weiterer Zunahme des Werthes auch die Busse gesteigert werden.

„Wenn (Kaufleute) sich zusammenthun, um Handwerkern oder Künstlern drückende Preise zu machen, obwohl sie die Niedrigkeit oder Höhe ihrer Preise (im Verhältniss zu den durch den König festgesetzten Marktpreisen) kennen, so sollen sie die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 249). Kaufleute, die, obschon bekannt mit der Niedrigkeit oder Höhe (ihrer Preise) im Verhältniss zu den vom König festgesetzten Preisen, sich zusammenthun, sich verbünden und aus Gewinnsucht den Wäschern oder anderen Handwerkern, den Malern oder anderen Künstlern einen drückenden, beschwerlichen anderen Preis abfordern, sollen 1000 Paṇa als Busse bezahlen.

„Wenn Kaufleute sich zusammenthun und eine Waare

durch einen falschen Preis vom Markt ausschliessen oder zu demselben verkaufen, so ist für sie die höchste Busse festgesetzt“ (Y. 2, 250). Ferner, wenn Kaufleute sich verbünden und eine vom Ausland eingeführte Waare durch einen falschen Preis, durch einen zu niedrigen Preis, den sie dafür fordern, vom Markt ausschliessen, oder sie um einen hohen Preis verkaufen, so ist für sie von Manu und den anderen Gesetzgebern die höchste Busse festgesetzt.

Auf die Frage, zu welchen Preisen zu handeln sei, antwortet er: „Der Verkauf und Einkauf soll täglich nach demjenigen Preis erfolgen, welchen der König festsetzt; der hieraus sich ergebende Gewinn ist als der Verdienst der Kaufleute anzusehen“ (Y. 2, 251). Nach dem Preis, der in Gegenwart des Königs von demselben festgesetzt, angegeben wird, nach diesem Preis hat jeden Tag der Kauf oder Verkauf zu geschehen. Der entstandene Profit ist der Gewinn, der Ueberschuss; der Gewinn, der sich aus dem von dem König festgesetzten Preis ergibt, bildet den Verdienst der Kaufleute, nicht der Gewinn aus einem von ihnen beliebig festgesetzten Preis. Manu hat eine Besonderheit bei der Preisfestsetzung bemerkt: „Alle fünf Tage oder an dem Schluss eines Halbmonats oder Monats soll der König öffentlich die Festsetzung der Preise für sie vornehmen“ (Manu, 8, 402).

„An einer inländischen Waare soll der Kaufmann fünf vom Hundert gewinnen, zehn an einer ausländischen, wenn er sie sogleich nach dem Kauf wieder verkauft“ (Y. 2, 252). Ferner soll, wer eine aus seinem eigenen Land stammende Waare bezogen hat und verkauft, fünf am Hundert, an 100 Paṇa 5 Paṇa als Gewinn nehmen. Dagegen an einer aus dem Ausland bezogenen Waare, die 100 Paṇa werth ist, soll er 10 Paṇa als Gewinn nehmen. So bei einer Waare, die am Tag des Empfangs auch verkauft wird. Wer sie dagegen zu anderer Zeit verkauft, dem soll wegen des Zeitverlustes ein höherer Gewinn zugebilligt werden. So ist von dem König, damit bei dem festgesetzten Preis ein Gewinn

von 5 Paṇa an 100 Paṇa entsteht, der Preis für inländische Waaren demgemäss zu bestimmen.

Er giebt die Methode der Preisfestsetzung für aus dem Ausland eingeführte Waaren an: „Ausser der Waare berechne er die durch den Bezug der Waare entstandenen Kosten und setze einen sowohl für den Käufer als für den Verkäufer vortheilhaften Preis fest“ (Y. 2, 253). Bei einer aus dem Ausland eingeführten Waare berechne der König die Kosten, die für die Hin- und Rückreise nach und von dem Ausland, für den Bezug der Waare, für das Passiren von Zollstätten u. dgl. entstehen, addire dieselben zu dem Preis der Waare und fixire den Preis im Interesse des Käufers und Verkäufers in der Weise, dass bei 100 Paṇa ein Gewinn von 10 Paṇa herauskommt.

#### Nichtauslieferung einer verkauften Waare.

Nach Erledigung des Intermezzos (s. o. zu 238) geht er nun zu der Nichtauslieferung einer verkauften Waare über. Das Wesen (dieser Rechtsmaterie) ist von Narada dargestellt: „Wenn Waare für einen Preis verkauft ist und dem Käufer nicht ausgeliefert wird, so heisst dies Nichtauslieferung einer verkauften Waare, eine Processmaterie“ (Narada 8, 1). Hier-von sind von demselben Autor sechs Unterarten aufgestellt worden, nachdem er zunächst zwei Arten von verkäuflichen Dingen unterschieden hat, je nachdem dieselben beweglich oder unbeweglich sind: „In dieser Welt giebt es zwei Arten von Waaren, gehende und stehende (Liegenschaften), als sechsfach aber werden die Regeln für das Geben und Nehmen derselben von den Kennern angegeben, je nachdem sie gezählt, gewogen oder gemessen werden, ferner nach der Leistung,“ der Schönheit und dem Glanz“ (Narada 8, 2f.). „Gezählt, Betelnüsse u. dgl. „Gewogen“, Gold, Moschus, Safran u. dgl. „Gemessen“, Reis u. dgl. „Nach der Leistung“, im Ziehen

oder Melken u. dgl. bestehend, Pferde, Büffelkühe u. dgl. „Nach der Schönheit“, Buhlerinnen u. dgl. „Nach dem Glanz“, nach dem Schimmer, Smaragd, Rubin u. dgl.

Er giebt die Strafe dafür an, wenn Jemand eine dieser sechs Arten von Waaren verkauft hat und dann nicht ausliefert: „Wer eine Waare, für die er den Preis schon empfangen hat, dem Käufer nicht liefert, soll gezwungen werden, sie demselben mit seinem Profit zu liefern, oder den Gewinn im Ausland, wenn (der Käufer) aus dem Ausland gekommen ist“ (Y. 2, 254). Wenn der Preis für eine Waare von dem Verkäufer in Empfang genommen ist, so ist das eine Waare, für die er den Preis schon empfangen hat; wenn der Verkäufer dieselbe dem Käufer, einem Kaufmann seiner Heimath, auf dessen Verlangen nicht liefert, und wenn diese Waare zur Zeit des Kaufs einen sehr hohen Werth hat, zu einer anderen Zeit aber nur einen geringen Preis erzielt, so soll der Verkäufer den durch das Sinken des Preises bewirkten Profit, den Gewinn an der stehenden oder gehenden Waare, nebst der Waare dem Käufer liefern. Wenn kein durch das Sinken des Preises bewirkter Profit an der Waare entsteht, vielmehr der Gewinn bei dem Verkauf der Waare in dem betreffenden Lande genau so gross bleibt als er gewesen wäre, wenn der gleiche Betrag der nämlichen Waare zu dem bedungenen Preis zu der Zeit des Kaufs in Empfang genommen wäre, so soll er diesen Gewinn ausser der Waare abliefern, oder einen Zuschlag in der Form der festgesetzten Zinsen zu zwei, drei oder mehr vom Hundert nebst der Waare erstatten, weil er den Käufer zu übervortheilen gesucht hat. So sagt Nārada: „Sollte der Preis niedriger werden, so muss er die Waare nebst seinem Profit liefern. Diese Regel betrifft Leute, die im Lande bleiben; solchen, die in das Ausland reisen, muss auch der im Ausland zu erzielende Gewinn vergütet werden“ (Nārada 8, 5). Wenn hingegen durch die Höhe des Preises eine Entwerthung der Waare eintritt, so soll der Verkäufer bei einer solchen Waare, einem Gewand, Haus u. dgl.,

den Werth der Abnutzung, bestehend im Tragen (des Gewandes), im Bewohnen (des Hauses) u. dgl., nebst der Waare dem Käufer erstatten, wie Narada sagt: „Wer eine Waare für einen gewissen Preis verkauft und sie dann dem Käufer nicht abliefert, soll bei Liegenschaften den Schaden, bei beweglichen Sachen den Ertrag vergüten“ (Nārada 8, 4). Die Nutzniessung seitens des Verkäufers heisst Schaden, da sie für den Käufer einen Verlust bedeutet; es ist kein Schaden gemeint, der im Einstürzen einer Mauer, in der Zerstörung von Getreide u. dgl. besteht, da solcher Verlust von ihm in dem Text besprochen wird: „Sollte eine Waare beschädigt, verbrannt oder entwendet werden, so trifft der Schaden den Verkäufer, der sie nach dem Verkauf nicht abliefert“ (Nārada 8, 6). Wenn jedoch der Käufer aus dem Ausland gekommen ist, um die Waare zu holen, so soll der Verkäufer dem Käufer die Waare nebst demjenigen Gewinn ausliefern, den er nach dem Bezug derselben durch Wiederverkauf im Ausland erzielt hätte. Uebrigens ist diese Vorschrift über Ablieferung gekaufter Waaren nur auf den Fall zu beziehen, dass der Kauf nicht rückgängig gemacht wurde. Wird derselbe rückgängig, so tritt die Regel Manus ein: „Wenn nach Abschluss irgend eines Kaufs oder Verkaufs“ u. s. w. (Manu 8, 222).

„Auch etwas Verkauftes darf (nochmals) verkauft werden, wenn der frühere Käufer es nicht annimmt; wenn durch die Schuld des Käufers ein Schaden entsteht, so soll derselbe nur den Käufer betreffen“ (Y. 2, 255). Sodann aber, wenn ein Käufer nach Aufhebung des Kaufvertrags die Waare nicht anzunehmen wünscht, so darf die Waare, obwohl schon einmal verkauft, anderweit verkauft werden. Wenn aber der Käufer die ihm von dem Verkäufer übergebene Waare nicht nimmt, und eine solche Waare durch den König oder durch das Schicksal einen Schaden erleidet, so soll dieser Verlust nur den Käufer treffen, da der Schaden durch die in Nichtannahme der Waare bestehende Schuld des Käufers eintrat.

„Wenn eine Waare durch einen ihr seitens des Königs oder des Schicksals zugestossenen Schaden Beeinträchtigung erfährt, so trifft der Verlust nur den Verkäufer, wenn er sie trotz erhaltener Aufforderung nicht abgeliefert“ (Y. 2, 256). Wenn ferner trotz Aufforderung des Käufers der Verkäufer die Waare nicht abgeliefert, obschon das Geschäft nicht annullirt wurde, und die Waare durch den König oder das Schicksal Schaden leidet, so trifft ein solcher Verlust nur den Verkäufer, und er hat dem Käufer eine andere unbeschädigte, der beschädigten Waare ähnliche Waare zu liefern.

„Wenn Jemand etwas schon an einen Anderen Verkauftes, oder eine verdorbene Waare als unverdorben verkauft, so soll die Busse das Doppelte des Werthes betragen“ (Y. 2, 257). Ferner, wenn Jemand ohne Annullirung (des früheren Kaufs) das an einen Mann Verkaufte nochmals an einen anderen verkauft, oder eine mit einem Fehler behaftete Waare unter Verheimlichung des Fehlers verkauft, so ist eine doppelt so grosse Busse als der Werth der Waare zu verhängen. Nārada giebt hier eine Besonderheit an: „Wer etwas an einen verkauft und es an einen Anderen liefert, soll den doppelten Werth der Waare und eine ebenso grosse Busse bezahlen. Wer etwas Fehlerloses vorzeigt und dann etwas Fehlerhaftes liefert, soll das Doppelte des Werthes und eine ebenso grosse Busse bezahlen“ (Nārada 8, 8. 7). Diese ganze Gruppe von Vorschriften ist auf eine Waare, für die der Preis schon bezahlt ist, zu beziehen. Dagegen kann bei einer Waare, für die der Preis noch nicht bezahlt ist, wenn der Kauf nur auf mündlicher Abrede beruht, von keinem Vergehen die Rede sein, ob er zur Ausführung kommt oder nicht, ausser wenn zwischen dem Käufer und Verkäufer eine besondere bindende Vereinbarung getroffen wurde, wie Nārada sagt; „Diese Regel gilt für eine Waare, für die der Preis schon bezahlt ist; ist der Preis noch nicht bezahlt, so trifft den Verkäufer keine Schuld, ausser bei besonderer Vereinbarung“ (Nārada 8, 10).

Die Annullirung eines Verkaufs ist besprochen, die An-

nullirung eines Kaufs schon früher erörtert, nunmehr trifft er eine auf beide Fälle bezügliche Bestimmung: „Ein Kaufmann darf keinen Kauf rückgängig machen, ausser wenn er mit einem (etwaigen) Abschlag oder Zuschlag auf die Waare bekannt wird; wenn er es doch thut, muss er ein Sechstel als Strafe bezahlen“ (Y. 2, 258). Ein Käufer, der Waaren nach Prüfung derselben gekauft hat, darf den Kauf nicht rückgängig machen, wenn er nicht später, nach Abschluss des Kaufs, einen zur Zeit des Kaufs stattgefundenen Zuschlag auf den Preis erkennt. Ebenso wenig darf der Verkäufer den Verkauf rückgängig machen, ausser wenn er einen durch den (zur Zeit des Verkaufs geltenden) hohen Preis bedingten Abschlag auf die Waare nicht kannte (d. h. wenn er zu billig verkauft hat). Aus dem Gegensatz folgt, dass der Käufer und Verkäufer von dem Geschäft zurücktreten können, wenn sie den Zuschlag und Abschlag erkennen. Die Frist für den Rücktritt von dem Geschäft hat Narada angegeben: „Wenn der Käufer eine von ihm für irgend einen Preis gekaufte Waare für ein schlechtes Geschäft hält, so ist dieselbe am gleichen Tage unversehrt dem Verkäufer zurückzugeben. Giebt sie der Käufer erst am zweiten Tage zurück, so soll er den dreissigsten Theil des Werthes bezahlen, und doppelt so viel am dritten Tag; von da ab gehört sie (unwiderruflich) dem Käufer“ (Narada 8, 2 f.). Bei Kauf und Verkauf ohne Prüfung hingegen ist der auf Fehlerhaftigkeit der Waare beruhende Annullirungstermin durch die Regel: „10, 1, 5, 7 Tage“ u. s. w. (Y. 2, 177) angezeigt. Daher wird durch obigen Satz die Bekanntschaft mit dem Zu- und Abschlag als Annullirungsgrund ausgesprochen. Ferner sind gemäss der Regel über die Prüfung der Waaren Mängel an den Waaren ein Annullirungsgrund. Wer daher ohne einen der drei Gründe: Mangelhaftigkeit der Waare, Zuschlag und Abschlag, auch innerhalb der Annullirungsfrist von dem Geschäft zurücktritt, soll den sechsten Theil der Waare als Busse bezahlen. Die nämliche Strafe tritt ein, wenn Jemand zwar mit einem genügenden Annullirungsgrund,

aber nicht innerhalb der Annullirungsfrist zurücktritt. Bei Rücktritt von dem Geschäft nach Ablauf der Rücktrittsfrist, wenn es sich um Waaren mit festem Preis handelt, die durch den Gebrauch nicht leiden, soll die von Manu festgesetzte Busse eintreten: „Nach Ablauf von 10 Tagen soll er die Waare weder zurückgeben noch zurückfordern dürfen; wer sie zurücknimmt oder zurückgiebt, soll von dem König um 600 Paṇa gebüsst werden“ (Manu 8, 223). Hier endigt der Abschnitt über Nichtauslieferung verkaufter Waaren.

### Compagniegeschäfte.

Nun wird die Rechtsmaterie „Compagniegeschäfte“ erörtert. „Bei Händlern, die des Gewinnes wegen als Genossenschaft Geschäfte zusammen betreiben, sollen Gewinn und Verlust nach ihrer Einlage oder nach ihrem Vertrag getheilt werden“ (Y. 2, 259). Eine Genossenschaft besteht in einer Verabredung zu gemeinsamem Betrieb eines bestimmten Geschäfts. Wenn als eine solche Genossenschaft Kaufleute, Schauspieler, Tänzer oder Andere in dem Wunsch etwas zu verdienen ihr besonderes Geschäft zusammen betreiben, so sind unter ihnen Gewinn und Verlust, Einnahme und Ausgabe, nach ihrer Einlage, im Verhältniss der von Jedem zur Erwerbung von Waaren zugeschossenen Geldbeträge, festzusetzen. Oder dieselben sind besonderer Uebereinkunft gemäss zu bestimmen, nach ihrem Vertrag, nach ihrer Verabredung über Zubilligung von zwei Theilen an einen Theilhaber mit Rücksicht auf seine besonderen Fähigkeiten und von einem Theil an einen anderen u. dgl.

„Wer von ihnen einen Verlust herbeiführt, indem er gegen ein ausdrückliches Verbot oder ohne Auftrag handelt oder durch Fahrlässigkeit, soll dafür Ersatz leisten; wer (gemeinsames Gut) vor Verlust schützt, soll den zehnten Theil davon (als Lohn) erhalten“ (Y. 2, 260). Wenn ferner einer von den Compagnons gegen ein Verbot eine Waare in den Handel zu

bringen verfährt und dadurch Verlust bewirkt, oder ohne Auftrag, ohne Erlaubniss handelt, ferner, wenn er durch Fahrlässigkeit, durch Mangel an Einsicht einen Verlust hervorrufft, so soll er die betreffende Waare den (anderen) Kaufleuten ersetzen. Wenn dagegen einer aus ihrer Mitte eine Waare vor einem von Dieben, von dem König oder von anderer Seite drohenden Unheil schützt, so empfängt er von der so geretteten Waare den zehnten Theil.

„Für die Bestimmung des Preises soll der König den zwanzigsten Theil davon als Steuer erheben. Etwas Verbotenes oder für den König besonders Geeignetes soll im Fall des Verkaufs dem König zufallen“ (Y. 2, 261). Wenn für die und die Waare der und der Werth angegeben wird, so ist das der Preis. Für dessen Bestimmung, dessen Festsetzung durch den König, soll derselbe den zwanzigsten Theil des Werthes im Sinne einer Steuer empfangen. Was hingegen verboten, von dem König von dem Verkauf an Andere ausgeschlossen, oder zwar nicht verboten, aber für den König besonders geeignet ist, wie Perlen, Rubine u. dgl., soll, wenn es ohne Benachrichtigung des Königs aus Gewinnsucht verkauft wird, dem König zufallen, der König soll solche Waaren, ohne eine Entschädigung zu zahlen, vollständig confisciren, dies ist gemeint.

„Wer die Quantität (seiner Waaren) falsch angiebt, ein Zollhaus umgeht, oder mit Betrug kauft oder verkauft, soll den achtfachen Betrag (als Busse) bezahlen“ (Y. 2, 262). Ferner soll ein Kaufmann, der, um die Steuer zu unterschlagen, die wirkliche Quantität seiner Waaren verheimlicht, oder einen Platz für die Erhebung von Abgaben umgeht, oder eine Waare, die zum Gegenstand eines Streits über den rechtmässigen Eigenthümer geworden ist, kauft oder verkauft, alle solchen Leute sollen den achtfachen Betrag der Waare als Busse bezahlen.

„Ein Fährmann, der eine auf dem Land zahlbare Abgabe erhebt, soll 10 Paṇa bezahlen. Ebenso viel beträgt die Busse

für Nichteinladung von Brahmanen oder Nachbarn“ (Y. 2, 263). Es giebt zwei Arten von Abgaben, nämlich Land- und Wassersteuern. Von diesen sind die Landsteuern in dem (obigen) Satz angegeben: „Für die Bestimmung des Preises soll der König den zwanzigsten Theil davon als Steuer erheben“ (Y. 2, 261). Die Wassersteuer dagegen hat Manu beschrieben: „Bei einer Fähre soll ein (leerer) Wagen 1 Paṇa bezahlen, ein (belasteter) Mann  $\frac{1}{2}$  Paṇa für die Ueberfahrt, ein Stück Vieh oder eine Frau  $\frac{1}{4}$ , ein unbelasteter Mann die Hälfte von  $\frac{1}{4}$ . Mit Gefässen beladene Wagen sollen nach dem Werth (der darin enthaltenen Waaren) Zoll bezahlen, leere Gefässe und Männer ohne Gepäck nur eine Kleinigkeit. Eine schwangere Frau im zweiten oder einem späteren Monat ihrer Schwangerschaft, ein Büsser, ein Einsiedler und Brahmanen in der Zeit ihrer Schülerschaft sollen kein Fährgeld bezahlen“ (Manu 8, 404 f., 407). Bei beiden Arten von Steuern werden weiter folgende besonderen Fälle unterschieden: „Es giebt keine Steuer (auf eine Einnahme), die weniger als einen Karṣapaṇa beträgt, ebenso wenig (sind Steuern zu erheben) von einem Handwerker, einem Kind oder einem Boten, von Almosen, von Eigenthum, das ganz von Räubern geplündert ist, von einem gelehrten Brahmanen, von einem Büsser oder von einem Opfer“ (Vasiṣṭha 19, 37). Das, womit man übersetzt (tiryate) heisst ein Fahrzeug (tari), ein Schiff u. dgl. Derjenige, welcher den dafür zu entrichtenden Zoll erhebt, heisst der Fährmann (tarika). Wenn derselbe eine auf dem Land zahlbare Steuer erhebt, soll er als Busse 10 Paṇa bezahlen. Unter veśa ist ein Haus, unter prativeśa ein dem eigenen Haus gegenüber oder zur Seite gelegenes Haus zu verstehen. Die Bewohner desselben heissen prativeśya (Nachbarn). Diese und Brahmanen heissen zusammen „Brahmanen oder Nachbarn“. Wenn dieselben gelehrt und tugendhaft sind, und man unterlässt es trotz der dazu vorhandenen Mittel, sie zu einem Todtenopfer u. dgl. Festlichkeiten einzuladen, so soll die nämliche Busse von 10 Paṇa verhängt werden.

In Bezug auf die Hinterlassenschaft eines im Ausland

verstorbenen Kaufmanns sagt er: „Wenn (ein Kaufmann) in das Ausland gezogen und dort verstorben ist, so sollen seine herbeigekommenen Erben, Verwandten oder Geschlechtsgegnossen seine Habe empfangen; in Ermangelung von solchen der König“ (Y. 2, 264). Wenn unter Compagnons irgend ein einzelner in das Ausland gezogen und gestorben ist, so sollen seinen Antheil seine Erben, seine Söhne und sonstigen Descendenten, oder seine Verwandten, die weibliche Linie, ein Bruder der Mutter u. s. w., oder die Geschlechtsgegnossen, die Agnaten, abgesehen von der Descendenz, oder die Herbeigekommenen, die aus dem Ausland zugereisten Compagnons, empfangen. Durch das Wort „oder“ charakterisirt er die Erbsprüche der Erben u. s. w. als beliebig. Doch gilt auch hier die Reihenfolge, die in der (erbrechtlichen) Regel: „die Gattin, die Töchter“ u. s. w. (Y. 2, 135) angegeben ist. Aus dem Text (Y. 2, 264) ergibt sich, dass Schüler, Mitschüler und die Brahmanengemeinde ausgeschlossen, Kaufleute dagegen eingeschlossen sind. Unter den Kaufleuten soll derjenige erben, welcher in der Lage ist, die Todtenspenden darzubringen, die Schulden zu bezahlen u. a. Lasten zu bestreiten. Wenn sie alle gleich bemittelt sind, sollen alle Kaufleute oder Theilhaber erben und unter sich theilen. Wenn auch solche fehlen, soll der König 10 Jahre lang auf das Erscheinen von Erben u. s. w. warten, und wenn keine kommen, selbst (die Hinterlassenschaft) nehmen. Dies ist von Narada erklärt: „Sollte einer sterben, so soll sein Erbe dies (seinen Antheil) erhalten, oder wenn kein Erbe vorhanden ist, ein anderer (Theilhaber), oder alle Theilhaber, wenn sie fähig sind. Wenn dieselben fehlen, soll er es 10 Jahre lang in Verwahrung halten. Wenn solches Gut ohne Eigenthümer und ohne Erben 10 Jahre lang verwahrt ist, so soll es der König selbst sich aneignen, so wird das Recht nicht verletzt“ (Narada 3, 7. 17 f.).

„Ein unehrliches Mitglied sollen sie ausschliessen, ohne ihm einen Gewinnantheil zu geben; ein nicht leistungsfähiges

soll sich einen Stellvertreter nehmen“ (Y. 2, 265a). Ferner. „Ein unehrliches Mitglied,“ ein Betrüger; einen solchen sollen sie unter Vorenthaltung des für ihn eingegangenen Gewinns ausschliessen, aus ihrer Gemeinschaft austossien. Wer ferner unter den Compagnons nicht im Stande ist, die Beaufsichtigung der Waaren und sonstige Arbeiten zu übernehmen, der soll durch einen Stellvertreter seine Arbeit, den Transport der Lasten und Waaren, die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben, die Aufsicht u. s. w. verrichten lassen.

Das obige Kaufmannsrecht dehnt er auch auf Opferpriester und Andere aus: „Hierdurch ist auch das Recht für Opferpriester, Ackerbauer und Handwerker erklärt“ (Y. 2, 265b). „Hierdurch,“ durch die Darlegung des Kaufmannsrechts mit den Worten „Gewinn und Verlust nach ihrer Einlage“ u. s. w. (Y. 2, 259), ist für Opferpriester, Hauptpriester u. dgl., für Bauersleute und für Schauspieler, Tänzer, Zimmermänner u. a. von einem Handwerk lebende Leute das Recht, die Erwerbsart erklärt. Hierbei ist für die Vertheilung der Einnahmen unter Opferpriestern von Manu eine besondere Regel gegeben: „Die (4) Hauptpriester unter allen sollen eine Hälfte, die zweite Classe die Hälfte hiervon, die zu einem Drittel berechtigten Priester den dritten, die zu einem Viertel berechtigten den vierten Theil empfangen“ (M. 8, 210). Hiermit ist Folgendes gemeint. „Zum Jyotiṣṭoma weihet man ihn für 100“: gemäss diesem Text werden 100 Kühe als zur Ehrung der Opferpriester dienende Opfergabe geschenkt. Opferpriester giebt es 16, mit dem Hotar an der Spitze. Die Frage, ein wie grosser Antheil auf jeden von diesen trifft, beantwortet er folgendermassen. Die vier ersten von allen 16 Opferpriestern, an deren Spitze der Hotar steht, nämlich der Hotar, Adhvaryu, Brahman und Udgātar, sollen die eine Hälfte der 100 Kühe empfangen, ihnen gebührt eine Hälfte, wobei eine Hälfte, um die richtigen Theile für alle herauszubringen, auf 48 bestimmt wird. Die zweite Classe, nämlich der Maitrāvaruṇa, Prati-prasthātar, Brāhmaṇācchamsin und Prastotar, sollen hiervon

die Hälfte, halb soviel als den Antheil der ersten, eine Hälfte im Betrag von 24, empfangen. Die zu einem Drittel berechtigten Priester, der Acchāvāk, Neṣṭar, Agnīdhra und Pratihartar, sollen ein Drittel des ersten Theils, den dritten Theil, im Betrag von 16 Kühen, empfangen. Die zu einem Viertel berechtigten endlich, der Grāvastut, Unnetar, Potar und Subrahmanyā, sollen ein Viertel des ersten Theils, im Betrag von 12 Kühen, empfangen.

Wie lässt sich aber dieser Vertheilungsmodus rechtfertigen? Es besteht darüber keine Vereinbarung, ferner keine Gütergemeinschaft, auch kein Text, dem zufolge die Theile bestimmt wären, daher müssten die Theile gleich sein, wegen des Fehlens einer speciellen Regel. Nach diesen Erwägungen müssten alle gleich theilen, oder ihre Antheile müssten ihren Leistungen entsprechen. So wäre es richtig. Hiergegen ist Folgendes zu sagen. Bei dem zwölf-tägigen Fest, aus dem die Jyotiṣṭoma-feier besteht, sind die Priester je zu einer Hälfte, einem Drittel und einem Viertel des Opferlohns berechtigt. Da dies feststeht, so braucht es nicht wiederholt zu werden. Wenn bei dem Jyotiṣṭoma, das den Grundtypus dieser Feier bildet, der Maitravaruṇa und die übrigen Priester nicht auf je eine Hälfte, ein Drittel und ein Viertel Anspruch hätten, so würde dem Begriff der auf den Vedas beruhenden Wohlfahrt u. s. w. gemäss die vorerwähnte Vertheilungsart Platz greifen. So ist der Widerspruch beseitigt. Hier endigt der Abschnitt von den Compagniegeschäften.

### Diebstahl.

Nun wird der Diebstahl besprochen. Das Wesen desselben hat Manu erklärt, wenn er sagt: „Gewaltthat (Raub) ist es, wenn die That offen und mit Anwendung von Gewalt begangen wird, Diebstahl, wenn insgeheim, oder wenn sie nach der Begehung abgeleugnet wird“ (Manu 8, 332). „Offen“, in Gegenwart eines Wächters, königlichen Aufsehers u. dgl. Die Weg-

nahme fremden Eigenthums u. dgl. Vergehungen, die mit Anwendung von Gewalt, in gewaltsamer Weise, begangen werden, heissen Gewaltthaten. Diebstahl hingegen heisst eine hiervon verschiedene Wegnahme fremden Eigenthums, die insgeheim, in Abwesenheit des Eigenthümers der Sache u. s. w., hinterlistig stattfindet. Auch das ist Diebstahl, was Jemand nach offener Begehung der That nachher aus Angst begangen zu haben leugnet. Auch Nārada sagt: „Die durch mannigfache Mittel bewirkte hinterlistige Entwendung derselben, während der Eigenthümer schläft, betrunken oder unachtsam ist, wird von den Weisen als Diebstahl bezeichnet“ (Nārada 14, 17).

Hierbei giebt er zunächst das Erkennungsmittel an, da der Bestrafung die Ergreifung des Diebs und der Ergreifung die Erkennung vorausgehen muss: „Durch die Häscher wird der Dieb ergriffen, auf Grund des gestohlenen Gutes oder der Fussspur, oder als ein von früheren Vergehungen her bekannter Verbrecher, oder als einer, dessen Aufenthalt unklar ist“ (Y. 2, 266). Wer von den Leuten als Dieb bezeichnet wird, den sollen die Häscher, die Diener des Königs, die Ortswächter u. s. w. festnehmen. Man nehme ihn fest auf Grund der gestohlenen Sache, eines Ueberführungsgegenstandes, wie etwa eines gestohlenen Gefässes u. dgl., oder nach Verfolgung der Spur des Diebstahls vom Tag des Verlustes ab. Auch Derjenige ist festzunehmen, der als Verbrecher von früheren Vergehungen her bekannt, ein schon bekannter Dieb ist, oder dessen Aufenthalt, dessen Wohnung unklar, d. h. unbekannt ist.

„Auch Andere nehme man auf Verdacht hin fest, wenn sie ihre Kaste, ihren Namen u. s. w. verleugnen, dem Spiel, den Weibern oder dem Trunk ergeben sind, ihr Mund trocken, oder ihre Stimme heiser wird, wenn sie nach fremdem Eigenthum oder Häusern fragen, in Verkleidung umhergehen, ohne Einnahmen grosse Ausgaben machen, oder verlorene Sachen verkaufen“ (Y. 2, 267 f.). Ferner sind nicht nur die vorgenannten Personen festzunehmen, sondern man muss auch Andere nach den folgenden Zeichen auf Verdacht hin fest-

nehmen. „Wenn sie ihre Kaste verleugnen“, etwa durch die Behauptung, kein S'ūdra zu sein. „Wenn sie ihren Namen verleugnen,“ etwa durch die Behauptung, nicht Lapittha zu heissen. Wegen des „u. s. w.“ sind auch solche festzunehmen, die ihr Vaterland, ihr Dorf, ihre Familie u. s. w. verleugnen und sich dadurch verrathen. Dem Spiel, dem Verkehr mit Buhlerinnen, dem Genuss geistiger Getränke und anderen Ausschweifungen übermässig ergebene Leute, ferner wer auf die ihm von den Diebeshäschern vorgelegte Frage: Woher kommst du? mit trockenem Mund oder heiserer Stimme antwortet, auch der ist festzunehmen. Aus dem Gebrauch des Plurals folgt, dass auch Leute mit schwitzender Stirn u. dgl. gemeint sind. Solche ferner, die ohne Ursache sich danach erkundigen, wieviel Vermögen Jemand hat oder wo sein Haus liegt, oder welche durch Anlegung anderer Kleider sich unkenntlich machen und so umhergehen, oder ohne Einkünfte zu besitzen viel ausgeben, oder verdorbene Sachen, abgetragene Kleider, zerbrochene Töpfe u. dgl., deren Eigenthümer unbekannt ist, verkaufen — alle diese sind wegen vermutheten Diebstahls festzunehmen. Wenn man solche Leute wegen verschiedener Anzeichen eines begangenen Diebstahls verhaftet hat, muss man sie sorgfältig prüfen, ob sie Diebe oder ehrliche Leute sind, nicht aber lediglich auf Grund der vorhandenen Indicien als Diebe aburtheilen; denn auch bei Leuten, die keine Diebe sind, kann der Besitz gestohlenen Gutes oder andere Verdachtsmomente vorkommen, wie Nārada sagt: „Eine Sache, die einem Anderen aus der Hand gefallen ist und zufällig aus dem Boden hervorragt, oder gestohlenen Gut, das ein Dieb weggeworfen hat, soll man eifrig prüfen“. Ferner: „Lügner sehen wie wahrhaftige Leute, wahrhaftige Leute wie Lügner aus, man sieht verschiedene Naturen, daher ist Prüfung geboten“ (Nārada 1, 1. 71).

Wer so wegen Verdacht des Diebstahls festgenommen ist, hat sich selbst zu reinigen, so sagt er: „Wenn Jemand auf Verdacht des Diebstahls festgenommen ist und sich nicht reinigt,

so soll man ihn zwingen, die gestohlene Sache zurückzugeben und ihn wie einen Dieb strafen“ (Y. 2, 269). Wenn Jemand auf Verdacht eines begangenen Diebstahls hin verhaftet ist und sich nicht reinigt, um aus der Sache herauszukommen, so sollen über ihn die nachstehend erwähnten Strafen, Geldbussen, Leibesstrafen u. s. w., verhängt werden. Daher muss er durch menschlichen, oder in Ermangelung desselben durch göttlichen Beweis gereinigt werden. Wie ist nun aber ein Beweis möglich, wenn Leugnung stattfindet, indem der Beschuldigte behauptet, er sei kein Dieb; denn der Beweis hätte hier den Charakter des Nichtseins. Hierauf wird erwidert: Bei den Gottesurtheilen wird ihre Beziehung auf Sein oder Nichtsein erwiesen durch den Text: „Oder nach Belieben soll es der Andere vollziehen“ (Y. 2, 96). Menschliche Beweisführung ist zwar bei einer klar bewiesenen Leugnung nicht möglich, gleichwohl kann sie auch auf Nichtsein Bezug haben, wenn ein besonderer Umstand geltend gemacht wird, indem man davon ausgeht, die Leugnung durch den Hinweis auf eine verwandte Thatsache zu erhärten, z. B. wenn der Angeklagte beweist, dass er zur Zeit des Verlustes oder Raubs in einem anderen Lande weilte, wodurch sich von selbst die Unmöglichkeit des Diebstahls und damit seine Unschuld ergibt.

Er giebt die Strafe für einen Dieb an: „Einen Dieb soll er zur Rückgabe des Gestohlenen zwingen und ihn mit verschiedenen Leibesstrafen züchtigen“ (Y. 2, 270 a). Wer durch die vorerwähnte Prüfung der Sache oder ohne Rücksicht auf dieselbe des Diebstahls überführt ist, den soll er an den Eigenthümer das entwendete Gut in natura oder nach Schätzung seines Werths (den Gegenwerth desselben) zurückerstatten lassen und ihn dann mit verschiedenen Leibesstrafen züchtigen. Diese Bestimmung hat Bezug auf (gestohlene) Gegenstände bester Qualität, bei welchen die höchste Strafe einzutreten hat, dagegen ist sie nicht anwendbar auf den Diebstahl von Blumen, Kleidern und anderen geringen oder mittleren Gegenständen; denn durch den Text des Nārada: „Die Strafe, welche für

die drei Arten von Gewaltthat von den Weisen festgesetzt ist, eben diese Strafe gilt auch für den Diebstahl, bei den drei Arten von Gegenständen der Reihe nach“ (Nārada 14, 21), ist die in Leibesstrafe bestehende höchste Strafe für die Entwendung von Gegenständen bester Qualität bestimmt. So geht auch der Text des Vrddhamanu: „Wegen unrechtmässigen Erwerbs ist ihre Habe unrein, deshalb soll der König sie züchtigen und ihnen keine Geldstrafe auferlegen“ auf schwere Verbrechen.

Bei einer bestimmten Art von Dieben statuirt er eine Ausnahme: „Einen Brahmanen soll er brandmarken und aus seinem Reiche verbannen“ (Y. 2, 270b). Einen Brahmanen dagegen, der gestohlen hat, soll er auch bei schweren Verbrechen nicht züchtigen, sondern ihn auf der Stirn brandmarken und aus seinem Lande verbannen. Das Brandmal ist in Gestalt eines Hundefusses zu machen. So sagt Manu: „Für Entweihung des Ehebettes des Lehrers soll eine weibliche Scham als Brandmal aufgedrückt werden, für den Genuss geistiger Getränke das Abzeichen einer Schenke, für Diebstahl ein Hundefuss, für Brahmanenmord ein Mann ohne Kopf“ (Manu 9, 237). Und dies ist auf den Fall eines Mannes, der nach erhaltener Strafe keine Busse thun will, zu beziehen, wie Manu sagt: „Wenn sie aber die bestimmte Busse verrichten, so dürfen Leute jeden Standes nicht auf die Stirn gebrandmarkt werden, sondern müssen die höchste Busse bezahlen“ (Manu 9, 240).

Er giebt an, wie das gestohlene Gut wiederzuerlangen ist, wenn der Dieb nicht entdeckt wird: „Für einen Todtschlag oder Diebstahl trifft die Schuld den Dorfvorsteher, ausser wenn er die Spur aus dem Dorf hinaus verfolgen kann; den Eigenthümer der Weide (wenn das Verbrechen auf Weideland begangen wurde); den Diebesfänger, wenn es auf der Strasse oder nicht auf Weideland begangen wurde“ (Y. 2, 271). Wenn mitten in einem Dorfe die Tödtung eines Menschen oder einer anderen Creatur oder eine Beraubung geschieht, so trifft die Verantwortung für die nachlässige Ueberwachung

der Diebe nur den Dorfvorsteher, und um diese Verantwortung von sich abzuladen, muss er den Dieb ergreifen und ihn dem König überliefern. Kann er dies nicht, so muss er das (ge-  
raubte) Gut dem Eigenthümer ersetzen. So, wenn er nicht die Fussspur des Diebes als aus dem Dorf hinausführend nachweisen kann. Hat er sie jedoch nachgewiesen, so muss der Oberherr des Gebiets, in das die Fussspur führt, den Dieb und das Geld ausliefern. So sagt Nārada: „Derjenige, auf dessen Gebiet ein Raub begangen wird, muss eifrig den Dieb zu ergreifen suchen oder Ersatz leisten, ausser wenn die Fussspur hinausführt. Wenn sie aus seinem Gebiet hinaus- und nicht in ein anderes hineinführt, so muss man die Nachbarn, Strassenwächter und Landesvorsteher zur Ersatzleistung anhalten“ (Nārada, App. 16 f.). Für einen Diebstahl auf Weideland hingegen trifft die Schuld den Eigenthümer der Weide. Wenn aber das Gut auf der Strasse oder nicht auf Weideland, anderswo als auf einer Weide, auf einem Feld gestohlen wurde, so trifft die Schuld den Diebesfänger, Strassenwächter oder Landesherrn.

„Innerhalb der eigenen Grenzen ist das Dorf ersatzpflichtig, oder sonst das Dorf, wohin die Fussspur führt, oder ein Verein von fünf Dörfern oder von zehn Dörfern, wenn der Diebstahl weiter weg als einen Krośa (etwa eine Wegstunde) stattfand“ (Y. 2, 272). Ferner, wenn ausserhalb des Dorfes, auf einem an der Grenze desselben gelegenen Felde, ein Diebstahl oder ein ähnliches Verbrechen begangen wird, so sollen die Bewohner des Dorfes dafür Ersatz leisten, wenn nicht die Fussspur des Diebes über die Dorfgrenze hinausführt. Führt sie aber hinaus, so muss dasjenige Dorf, in welches die Spur des Diebes führt, die Ueberlieferung des Diebes u. s. w. bewirken. Wenn aber Jemand zwischen mehreren Dörfern an einem einen Krośa weit ausserhalb gelegenen Orte angefallen oder beraubt wurde und die Fussspur des Diebes durch die Tritte der Menschen oder eine andere Ursache unkenntlich geworden ist, so soll eine Gesammtheit, ein Verein von fünf Dörfern, oder eine

Gesammtheit, ein Verein von zehn Dörfern Ersatz dafür leisten. Die Aufstellung dieser Alternative hat den Sinn, dass je nach ihrer Nähe (die Nachbardörfer) für die Rückgabe des geraubten Gutes u. s. w. aufzukommen haben. Wenn er aber die Rückgabe des einem Anderen geraubten Gutes nicht erzwingen kann, so soll der König es aus seinem eigenen Schatz ersetzen, wie Gautama vorschreibt: „Von Dieben gestohlenen Gut soll er, wenn er es wiedererlangt hat, dem Eigenthümer zurückerstatten; andernfalls muss er es aus seinem eigenen Schatz ersetzen“ (Gautama 10, 46 f.). Wenn ein Zweifel darüber besteht, ob etwas gestohlenen Gut ist oder nicht, soll das Urtheil auf Grund menschlichen oder göttlichen Beweises gefällt werden, wie Vrddhamanu bestimmt: „Wenn bei zwangsmässiger Eintreibung einer Sache ein Zweifel betreffs des Diebstahls entsteht, soll der Beraubte einen Eid leisten oder durch Verwandte (sein Eigenthumsrecht) beweisen.“

Je nach der Art des Verbrechens bestimmt er verschiedene Strafen: „Einbrecher, Pferde- und Elephantendiebe und gewalthätige Todtschläger soll er auf Spiesse stecken lassen“ (Y. 2, 273). Einbrecher u. s. w. und Leute, die mit Anwendung von Gewalt Todtschlag verüben, soll er auf Spiesse stecken lassen. Dies ist eine Vorschrift über eine besondere Form der Hinrichtung, wie Manu sagt: „Solche, die in ein königliches Vorrathshaus, eine Waffenkammer, oder einen Tempel einbrechen, ferner Elephanten-, Pferde- und Wagendiebe soll er ohne Bedenken hinrichten“ (Manu 9, 280).

„Diebe und Beutelschneider sollen den Daumen und Zeigefinger, beim zweiten Verbrechen aber eine Hand und einen Fuss verlieren“ (Y. 2, 274). Ein Taschendieb ist Jemand, der Kleider u. dgl. (kleinere Gegenstände) stiehlt, fortnimmt, ein Beutelschneider Jemand, der Gold und andere Kostbarkeiten, die in einem Tuch oder anderem Stoff zusammengebunden sind, aufbindet oder aufschneidet und dann fortnimmt. Diesen Beiden, dem Einen wie dem Anderen, soll man den wie eine Klammer aneinandergelegten Daumen und Zeigefinger abschneiden. Beim

zweiten Verbrechen hinwiederum sollen sie eine Hand und einen Fuss verlieren; Hand und Fuss nennt man Hände und Füße, je einen davon eine Hand und einen Fuss, solche, denen eine Hand und ein Fuss fehlt, sind dies, d. h. man soll Taschendieben und Beutelschneidern je eine Hand und je einen Fuss abschneiden. Diese Vorschrift bezieht sich auf solche Gegenstände, deren Entwendung als *uttamasāhasa* betrachtet wird, wie Nārada sagt: „Die Abschneidung des sündigen Gliedes ist die Strafe bei (der Gewaltthat) *uttamasāhasa*“ (Nārada 14, 8). Bei dem dritten Verbrechen aber tritt stets die Todesstrafe ein, so sagt Manu: „Bei der ersten Ergreifung eines Beutelschneiders lasse er ihm zwei Finger abschneiden, bei der zweiten die Hände und Füße, bei der dritten verdient er den Tod“ (Manu 9, 277). Die Höhe der Strafe ist nach der Kaste, nach der Quantität der (gestohlenen) Sache, ferner nach dem Werth u. s. w. zu bestimmen.

Da die Gründe für strenge oder milde Bestrafung, wie Kastenangehörigkeit, Quantität der Sache, Erwerb, Gebrauch, Alter, Fähigkeit, Eigenschaft, Ort, Zeit u. s. w. unzählig sind und daher nicht für jede einzelne Sache besonders angegeben werden können, so giebt er die Methode zur Bestimmung der Strafe im Allgemeinen an: „Bei Entwendung von kleinen, mittleren oder grossen Gegenständen soll die Strafe dem Werth derselben entsprechen; bei der Festsetzung der Strafe sind der Ort, die Zeit, das Alter und die Fähigkeit in Betracht zu ziehen“ (Y. 2, 275). Bei der Entwendung von kleinen, mittleren und grössten Gegenständen ist die Strafe dem Werth nach, dem Preis u. s. w. entsprechend, festzusetzen. Eine Definition der kleinen und sonstigen Gegenstände ist von Nārada gegeben: „Irdene Geräthe, Sitze, Betten, Knochen, Holz, Leder, Gras u. dgl., Hülsenfrüchte und gekochte Speisen werden als kleine Gegenstände bezeichnet. Gewänder ausser seidene, Hausthiere ausser Kühe, Metalle ausser Gold, Reis und Gerste sind mittlere Gegenstände. Gold, Edelsteine, Seide, Frauen, Männer, Kühe, Elephanten, Pferde und das Eigenthum von

Göttern, Brahmanen oder Fürsten sind als grösste Gegenstände anzusehen“ (Nārada 14, 14—16). Bei den drei Arten von Gegenständen ist von dem nämlichen Autor die allgemeine Regel für die Bemessung der Strafe angegeben, in der nämlichen Weise wie für Gewaltthaten des ersten, mittleren und höchsten Grades: „Diejenige Stufenfolge von Strafen, welche von den Weisen für die drei Arten von Gewaltthat angegeben ist, die nämliche Bestrafung tritt auch bei Diebstahl ein bei den drei Arten von Gegenständen der Reihe nach“ (Nārada 14, 21). Bei irdenen Geräthen, Wassertöpfen oder Geschirren u. dgl., bei Büffeln, Böcken u. dgl. Hausthieren, Kühe und Pferde ausgenommen, bei einem Brahmanen gehörigen Gold, Getreide u. dgl. besteht auch ein Mehr oder Minder, daher ist die Frage betreffs der Verhängung schwererer oder leichterer Strafen dahin zu beantworten, dass die Strafen dem Werth u. s. w. gemäss festzusetzen sind. Hierbei sind bei der Festsetzung der Strafe, bei Bemessung der Strafe, als Grundlage für dieselbe der Ort, die Zeit, das Alter und die Fähigkeit gebührend in Betracht zu ziehen. Hiermit sind implicite auch die Kaste, die Quantität der Sache, der Erwerb u. s. w. gemeint. Denn es ist gesagt: Achtfach ist die Schuld bei Diebstahl bei einem S'ūdra, doppelt so gross und entsprechend grösser bei anderen Ständen je dem Stande nach, bei einem Vergehen eines Wissenden tritt Strafverschärfung ein. Der Sinn ist folgender. Mit dem Wort „Schuld“ ist hier die Strafe gemeint. Die für einen beliebigen Diebstahl festgesetzte Strafe soll bei einem Diebstahl, den ein wissender S'ūdra begeht, auf das Achtfache erhöht werden. Bei anderen Wissenden hingegen, nämlich bei Vaiśyas, Kṣatriyas, Brahmanen u. s. w., ist die Schuld doppelt so gross und entsprechend grösser, daher sind die Strafen im sechzehn-, zweiunddreissig- und vierundsechzigfachen Betrag festzusetzen, weil bei einem Diebstahl, den wissende S'ūdras und andere Leute begehen, Strafverschärfung eintritt. Auch Manu stellt den nämlichen Grundsatz auf: „Achtfach ist bei Diebstahl die Schuld eines S'ūdra, sechzehnfach die eines

Vaiśya, zweiunddreissigfach die eines Kṣatriya, vierundsechzigfach oder ganz einhundertfach oder zweimal vierundsechzigfach bei einem Brahmanen, vorausgesetzt, dass sie sich der Schwere ihres Vergehens bewusst sind“ (Manu 8, 337 f.). Auch durch die Quantität (der gestohlenen Sache) wird die Schwere der Strafe bestimmt, wie Manu sagt: „Wer Getreide im Betrag von über 10 Kumbhas stiehlt, soll an Leib und Leben gestraft werden; in anderen Fällen soll er das Elffache des Betrages als Strafe bezahlen und dem Bestohlenen die Sache ersetzen“ (Manu 8, 320). Ein Kumbha enthält 20 Droṇa. Ueber den Dieb sind, mit Rücksicht auf die Eigenschaften des Eigenthümers der gestohlenen Sache, und mit Rücksicht darauf, ob die Zeiten gut oder schlecht sind u. dgl., in Schlägen, Verstümmelung oder Körperstrafen bestehende Strafen zu verhängen. Eine anderweitige Abstufung der Strafen, bei Edelsteinen u. s. w., beruht auf der Verschiedenheit der Anzahl: „Für den Diebstahl von Gold, Silber u. dgl., Kleidern bester Qualität und Edelsteinen jeder Art im Betrag von mehr als 100 Pala tritt eine Strafe an Leib und Leben ein. Bei mehr als 50 Pala wird Abhauen der Hände verhängt, in anderen Fällen soll die Strafe den elffachen Betrag des Werthes erreichen“ (Manu 8, 321 f.). Ferner auch auf der Verschiedenheit des Gegenstandes: „Für den Raub vornehmer Männer und besonders Frauen, sowie von Edelsteinen jeder Art verdient er eine Strafe an Leib und Leben“ (Manu 8, 323). Beim Raub nicht vornehmer Leute tritt eine andere Strafe ein: „Für Denjenigen, welcher einen Mann raubt, ist die höchste Strafe bestimmt, für ein Vergehen gegen eine Frau Verlust der ganzen Habe, für den Raub eines Mädchens eine Strafe an Leib und Leben.“ Bei geringen Gegenständen im Werth von weniger als 1 Māṣa tritt eine Busse im fünffachen Betrag des Werthes ein, wie Nārada sagt: „Beim Diebstahl von Holz, Gefässen, Gras u. dgl., irdenen Töpfen, Bambusrohr, Bambusgefässen, Sehnen, Knochen, Leder, Gemüse, Ingwerwurzeln, Früchten und Wurzeln (im Allgemeinen), Kuhmilch, Zucker-

werk, Salz, Oel, gekochten Speisen, zubereitetem Reis, Fischen, Fleisch, überhaupt von allen Gegenständen (dieser Art) soll, nachdem man sie abgeschätzt hat, der fünffache Werth als Strafe entrichtet werden“ (Nārada App. 22—4). Ferner soll die erste Busse bei geringen Gegenständen im Betrag von höchstens 100 und mindestens 50 Paṇa, bei Gegenständen im Werth von 1 Māṣa oder mehr je nach den Umständen festgesetzt werden. Der auf geringe Gegenstände bezügliche Text des Manu hinwiederum: „Die Strafe beträgt das Doppelte ihres Werthes“ (Manu 8, 329) geht auf selten benützte irdene Teller u. dgl. Auch von der Schwere des Verbrechens ist die Schwere der Bestrafung abhängig, nach dem Text: „Den Räubern, welche eine Mauer einbrechend Nachts Raub verüben, soll der König beide Hände abhauen und sie auf einen spitzen Pfahl stecken lassen“ (Manu 9, 276). So ist, da eine Aufzählung aller Fälle nach dem Gegenstand des Diebstahls ihrer Endlosigkeit wegen unmöglich wäre, die Strenge oder Milde der Bestrafung von der Kaste, Quantität u. dgl. Gesichtspunkten abhängig zu machen. Bei Reisenden u. s. w. findet bei leichten Vergehen überhaupt keine Strafe statt, wie Manu sagt: „Ein reisender Brahmane, dem der Mundvorrath ausgegangen ist, soll keine Busse zu bezahlen haben, wenn er aus einem fremden Feld zwei Stengel Zuckerrohr oder zwei Wurzeln ausreisst“ (Manu 8, 341). Ferner: „Eine Hand voll Kichererbsen, Reis, Weizen, Gerste, Mudgabohnen oder Bohnen dürfen von Reisenden ungestraft genommen werden. Ferner darf, wer sechs Mahlzeiten unbekümmert um die Zukunft übergeht, bei der siebenten Mahlzeit einen der frommen Gebräuche vernachlässigt berauben.“

Er giebt die Strafe für Denjenigen an, der auch ohne selbst ein Dieb zu sein einem Dieb beispringt: „Wer wissentlich einem Dieb oder Mörder Speise, Unterkunft, Feuer, Wasser, Rath, Geräthschaften oder Geldmittel liefert, soll die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 276). „Speise,“ Essen. „Unterkunft,“ Wohnung. „Feuer,“ um dem Dieb die Kälte zu ver-

scheuchen u. dgl. „Wasser,“ gegen den Durst. „Rath,“ Anleitung zur Ausführung von Diebstählen. „Geräthschaften,“ Diebswerkzeuge. „Geldmittel,“ Wegzehrung, wenn er sich auf Raub in ein anderes Land begiebt. Wer diese einem Dieb oder Mörder darbietet, obschon er seine Verworfenheit kennt, soll die höchste Busse bezahlen. Auch solche, die einen Dieb schonen, sind schuldig, wie Nārada sagt: „Diejenigen, welche sie schonen, obwohl im Stande (sie festzunehmen), machen sich dadurch zu Mitschuldigen“ (Nārada 14, 19).

„Bei einem Angriff mit einer Waffe und bei Abtreibung der Leibesfrucht wird die höchste Busse verhängt; die höchste oder die niedrigste bei Tödtung eines Mannes oder einer Frau“ (Y. 2, 277). Ferner bei Körperverletzung mit einer Waffe, und bei Fruchtabtreibung ausser wenn es sich um das Kind einer Sklavin oder eines Brahmanen handelt, tritt die höchste Busse d. h. Geldstrafe ein. Bei Abtreibung der Leibesfrucht einer Sklavin aber ist eine Busse von 100 (Paṇa) bestimmt, nach dem Text: „Wer einer Sklavin ihre Leibesfrucht abtreibt u. s. w.“ (Y. 2, 236). Bei Abtreibung der Leibesfrucht eines Brahmanen aber wird er später die Identität dieses Verbrechens mit Brahmanenmord besprechen in dem Text: „Wenn er einen unbekanntem Fötus getödtet hat.“ Bei Tödtung eines Mannes oder einer Frau ist je nach ihrem Charakter, Lebenswandel u. s. w. die höchste oder niedrigste Busse als gemeint anzusehen.

„Eine ganz schlechte Frau, eine Gattenmörderin und eine, die einen Damm zerstört hat, soll er, wenn sie nicht guter Hoffnung ist, mit einem Stein an den Hals gebunden in das Wasser werfen lassen“ (Y. 2, 278). Sodann eine ganz schlechte, eine besonders verdorbene Frau, eine die ihre Leibesfrucht tödtet, die Abortus hervorruft, eine die ihren Gatten tödtet, und eine Zerstörerin von Dämmen, diese Frauen soll er, vorausgesetzt dass sie nicht schwanger sind, nachdem er ihnen einen Stein an den Hals gebunden hat, in das Wasser werfen, so dass sie nicht wieder emportauchen.

„Eine Giftmischerin oder Brandstifterin und eine, die ihren

Gatten, Lehrer (oder Vater) oder ihre eigenen Kinder tödtet, soll er nach Abschneidung ihrer Ohren, Hände, Nase und Lippen durch Stiere tödten lassen“ (Y. 2, 279). Weiter. Man ergänze: „wenn sie nicht guter Hoffnung ist.“ Eine die um Jemand umzubringen, unter Speisen oder Getränke u. s. w. Gift mischt, es hinein bringt, oder die in Dörfer u. s. w., um sie in Brand zu setzen, Feuer bringt, oder ihren eigenen Gatten, Lehrer (Vater) oder ihre Kinder ermordet, soll er, nachdem zuvor ihre Ohren, Hände, Nase und Lippen abgeschnitten sind, von ungezähmten, wilden Stieren schleifen und tödten lassen. Dass diese Strafe für Mörder in dem Capitel über Diebstahl vorkommt, ist als ein Excurs anzusehen.

Er giebt die Mittel zur Entdeckung des Mörders bei heimlichen Mordthaten an: „Wenn Jemand getödtet ist, ohne dass man den Mörder kennt, so soll man seine Söhne und Verwandten, seine Frauen und die Buhlerinnen rasch einzeln nach dem Streit fragen“ (Y. 2, 280). Die leiblichen Söhne und nahen Verwandten eines von einem Unbekannten getödteten Mannes soll man rasch nach dem Streit, d. h. darüber mit wem er Streit gehabt hat, fragen. Auch die Gattinnen des Verstorbenen und die Buhlerinnen d. h. unzüchtige Frauen sollen befragt werden.

Er giebt nun an, wie man sie befragen soll: „Ob (der Verstorbene) Frauen, Sachen oder Einkünfte liebte, oder mit wem er fortgegangen war; oder man verhöre allmählich die Leute aus der Nähe des Ortes, wo der Mord geschah“ (Y. 2, 281). Ob der Mann die Frauen liebte, oder Sachen liebte, oder Einkünfte liebte, d. h. an welcher oder wem gehörigen Frau er Gefallen fand, für welche Sache er eine Vorliebe hatte, woher er Einkünfte zu beziehen strebte, oder mit wem er in das Ausland gegangen war, solche mannigfachen Fragen sind ehebrecherischen Frauen, nachdem man sie ermutigt hat, vorzulegen. Ferner sind auch Hirten, Waldbewohner u. dgl. Leute, die sich in der Nähe des Thatorts aufhalten, nach vorhergängiger Ermuthigung zu befragen. Nachdem man so durch

mannigfache Fragen den Mörder ermittelt hat, ist über ihn die gebührende Strafe zu verhängen.

„Solche die ein Feld, ein Haus, einen Wald, ein Dorf, einen Weideplatz, oder einen Dreschplatz in Brand setzen, ferner wer mit der Gemahlin des Königs Umgang hat, soll in einem Strohfeuer verbrannt werden“ (Y. 2, 282). Weiter. Ein Feld, das mit reifem Getreide bestanden ist. Ein Haus, ein Wohnhaus. Einen Wald, einen Forst, oder einen Lusthain. Ein Dorf. Einen Weideplatz, früher defnirt. Oder einen Dreschplatz. Solche die dieselben in Brand setzen, und einer der mit der Gemahlin des Königs geschlechtlich verkehrt, alle diese soll man mit trockenen Gräsern, die aus *Viraṇa* (*Andropogon muricatus*) bestehen, umgeben und so verbrennen. Die Strafbestimmung für solche, die ein Feld u. s. w. in Brand setzen, ist hier anlässlich der Strafe für Mord eingeschaltet. Hier endigt das Capitel über Diebstahl.

### Unzucht mit Weibern.

Die als „Unzucht mit Weibern“ betitelte Rechtsmaterie wird erklärt. Ihr Wesen ist von Vyāsa als dreifach dargestellt, entsprechend den drei Bussen des ersten Grades u. s. w.: „Sie wird in drei Arten eingetheilt, Unzucht des ersten, mittleren und höchsten Grades. An unpassendem Ort oder zu unpassender Zeit oder in der Einsamkeit mit der Gattin eines Anderen geführte Reden, Seitenblicke und Lachen nennt man Ehebruch des ersten Grades. Zusendung von Wohlgerüchen oder Kränzen, von Weihrauch, Schmuck oder Kleidern, Verlockung durch Speisen oder Getränke heisst Ehebruch des mittleren Grades. Zusammensitzen an einsamen Orten, sich an einander anzulehnen oder sich gegenseitig bei den Haaren zu fassen wird passend als Unzucht bezeichnet“. Geschlechtlicher Verkehr zwischen einer Frau und einem Mann heisst Unzucht.

Die Erkennung der Unzucht hat der Bestrafung des Unzüchtigen voranzugehen, daher giebt er zunächst an, wie man

sie erkennt: „Ein Mann ist wegen Unzucht festzunehmen, wenn er Haar an Haar mit der Gattin eines Anderen betroffen wird, oder mit frischen Wunden von einem Liebeshandel, oder wenn beide es eingestehen“ (Y. 2, 283). Ein in der Ausübung unzüchtiger Handlungen begriffener Mann ist festzunehmen, nachdem sein Vergehen durch das Haar an Haar (keśākeśi) und andere Kennzeichen festgestellt ist. Das mit einander Tändeln, nachdem man sich an den Haaren angefasst hat, heisst keśākeśi. Hierin liegt ein Compositum von der Classe Bahuvrihi vor, gemäss der grammatischen Regel: „Zwei gleichlautende Wörter verbinden sich zu einem Bahuvrihi in der Bedeutung: daran oder damit geschieht dieses“ (Pāṇini 2, 2. 27), und nach der anderen Regel: „i tritt an einen Bahuvrihi, wenn von der Wechselseitigkeit einer Handlung die Rede ist“ (Pāṇini 5, 4. 127), ist im Auslaut des Wortes der Vocal i substituiert. Weil das Compositum ein Indeclinabile ist, ist die Endung des Instrumentalis abgefallen. Demnach ergibt sich folgender Sinn. Wenn man ihn bei der Gattin eines Anderen bei gegenseitigem Tändeln mit den Haaren ertappt hat, oder bei Zeichen der Liebesraserei, bestehend in Wunden, die von den Fingernägeln, Zähnen u. s. w. herrühren, oder wenn man durch ihr beiderseitiges Eingeständniss seine Schuld festgestellt hat, so ist er als der Unzucht schuldig festzunehmen. Der Ausdruck „die Gattin eines Anderen“ ist gebraucht, um (nach der Sitte des Levirats) beauftragte Frauen, Haremsklavinnen u. dgl. auszuschliessen.

„Berührung des Leibschurzes, des Busens, Obergewands, der Hüften oder des Haars, Zwiegespräche an einem ungeeigneten Orte oder zu einer unpassenden Zeit, Zusammensitzen mit ihr auf dem gleichen Lager (ist ebenfalls Unzucht“ Y. 2, 284). Ferner. Wer wie aus Geilheit den Knoten des Obergewands der Gattin eines Anderen, oder ihre Brüste, ihr Obergewand, ihre Schamgegend oder ihre Kopfhaare berührt, oder an einem ungeeigneten Orte, in der Einsamkeit, oder in einem Menschengedränge, aber bei Dunkelheit, mit ihr spricht, oder

mit der Gattin eines anderen Mannes aus Verliebtheit auf dem gleichen Ruhebett u. s. w. sitzt, ist ebenfalls wegen Unzucht festzunehmen. Diese Bestimmung geht auf einen Mann, der schon im Verdacht steht, während einen anderen Mann keine Schuld trifft, wie Manu sagt: „Wer aber ohne vorher verdächtigt gewesen zu sein, aus einem besonderen Anlass eine Frau anspricht, den trifft keine Schuld, denn er hat nichts Schlimmes begangen“ (Manu 8, 355). Wer, von der Gattin eines Anderen berührt, es duldet, ist ebenfalls festzunehmen, wie derselbe sagt: „Wer eine Frau an einer unziemlichen Stelle berührt, oder von ihr berührt es sich gefallen lässt, alle solche mit gegenseitiger Zustimmung geschehenden Handlungen werden als Unzucht bezeichnet“ (Manu 8, 358). Auch wer aus Prahlucht vor galanten Herren sich rühmt mit den Worten: „Die Liebe dieser verschmitzten Frau habe ich wiederholt genossen,“ soll ebenfalls festgenommen werden, wie derselbe sagt: „Wenn Jemand aus Uebermuth, Thorheit oder Prahlucht selbst erklärt: Diese Frau habe ich früher genossen, so wird dies auch als Unzucht bezeichnet“ (Nārada 12, 69).

Er giebt die Strafe dafür an, wenn eine Frau und ein Mann trotz Verbots sich mit einander unterhalten u. dgl.: „Eine Frau, der es verboten wurde, soll 100 als Busse geben, ein Mann 200; wenn es Beiden verboten wurde, so ist die Strafe ebenso wie bei Unzucht“ (Y. 2, 285). Verboten kommt von verbieten. Wenn eine Frau sich in ein Gespräch u. dgl. einlässt mit Jemand, mit dem es ihr von ihrem Gatten, Vater u. s. w. verboten wurde, so soll eine so verführende Frau 100 Paṇa als Busse zahlen. Ein Mann dagegen, der trotz Verbots so verfährt, soll 200 zahlen. Wenn Beide, die Frau und der Mann, trotz Verbots so verfahren, so soll für sie diejenige Strafe gelten, die bei Unzucht, bei geschlechtlichem Verkehr, der Reihenfolge der Kasten nach festgesetzt werden wird. Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei den Frauen von Carāṇas (Schauspieler und Sänger) u. dgl. Leuten, wie Manu sagt: „Diese Regel gilt nicht bei den Frauen der Ca-

raṇas und bei solchen, die auf Kosten ihrer eigenen (Frauen) leben; denn diese verkuppeln ihre Frauen und halten sie zu verbotenem Verkehr an, während sie sich selbst verborgen halten“ (Manu 8, 362).

Er giebt nunmehr die Strafe für Unzucht an: „Bei einer Frau aus gleichem Stande ist (dem Mann) die höchste Geldbusse aufzuerlegen, bei einer Frau aus dem niedrigeren Stande die mittlere; bei einer Frau aus höherem Stande trifft den Mann der Tod, die Frau Abschneiden der Ohren und anderer Glieder“ (Y. 2, 286). In den vier Ständen ist, wer mit Gewalt eine Standesgenossin, welche die unter Bewachung stehende Gattin eines anderen Mannes ist, missbraucht, mit einer Busse von 1080 Paṇa zu bestrafen. Wenn er dagegen eine Frau aus niedrigerem Staude, ein gemeines Weib, das nicht bewacht ist, missbraucht, so soll er mit der mittleren Busse belegt werden. Wenn er hinwiederum eine Standesgenossin, die nicht bewacht ist, oder eine bewachte Frau aus niedrigerem Stande missbraucht, so gilt hierfür die von Manu angegebene Unterscheidung: „Um 1000 ist ein Brahmane zu büßen, der mit Gewalt eine bewachte Brahmanin missbraucht; um 500 ist er zu büßen, wenn er mit ihrer Zustimmung mit ihr Umgang hat. 1000 soll ein Brahmane als Busse zu zahlen gezwungen werden, wenn er trotz Bewachung mit ihnen Umgang hat; bei einer S'ūdrafrau beträgt die Busse für einen Kṣatriya und Vaiśya 1000“ (Manu 8, 378, 383). Freundinnen und Gattinnen einer Respectsperson sind von dieser Regel ausgenommen, nach dem Text des Nārada: „Die Mutter, eine Schwester der Mutter, die Schwiegermutter, die Frau des Mutterbruders, die Vaterschwester, die Gattin des Vaterbruders, eines Freundes oder Schülers, eine Schwester, deren Freundin, eine Schwiegertochter, eine Tochter, die Gattin des geistlichen Lehrers, eine Frau aus gleichem Geschlecht, eine Hülfesuchende, eine Königin, eine Büsserin, eine Amme, eine heilige Frau, eine Frau aus dem höchsten Stande: wer mit einer von diesen Umgang hat, wird ein Entweiher des Ehebettes seines Lehrers genannt. Für

dieses Verbrechen wird keine geringere Strafe als die Ausschneidung des Zeugungsgliedes bestimmt“ (Nārada 12, 73—75). Bei einer Frau aus höherem Stande, wenn ein Kṣatriya oder anderer Mann mit einer Frau aus vornehmer Familie Umgang hat, so trifft ihn der Tod. Dies bezieht sich auf eine bewachte Frau, in anderen Fällen tritt eine Geldstrafe ein, wie Manu sagt: „Doch auch diese zwei, wenn sie sich mit einer bewachten Brahmanin vergehen, sollen wie ein S'udra bestraft oder in einem Feuer von Stroh verbrannt werden. Wenn ein Vaiśya oder Kṣatriya sich mit einer unbewachten Brahmanin vergehen, so soll man den Vaiśya um 500, den Kṣatriya um 1000 büßen“ (Manu 8, 377. 376). Einen S'udra dagegen, der mit einer unbewachten Frau aus vornehmer Stande Umgang hat, trifft Abschneidung seines Zeugungsgliedes und Einziehung seines ganzen Vermögens. Hat er jedoch mit einer bewachten Frau Umgang, so trifft ihn der Tod und Einziehung seines ganzen Vermögens. So sagt der nämliche Autor: „Ein S'udra, der mit einer Frau aus zweimalgeborenem Stande, ob bewacht oder unbewacht, Umgang hat, soll, wenn sie unbewacht war, das schuldige Glied und sein ganzes Vermögen, wenn sie bewacht war, Alles (selbst das Leben) verlieren“ (Manu 8, 374). Einer Frau hingegen, die mit einem Mann aus niedrigem Stande Umgang hat, soll man die Ohren und wegen des Ausdrucks „und andere Glieder“ auch die Nase u. s. w. abschneiden. Wenn sie mit einem Mann aus höherem Stande oder aus eigenem Stande Umgang hat, so ist ihr eine Geldbusse aufzuerlegen. Und diese Bestimmungen über die Verhängung der Todesstrafe u. s. w. beziehen sich nur auf den König, da ihm die Rechtspflege anvertraut ist, nicht auf jeden beliebigen Zweimalgeborenen (Brahmanen). Denn diesen ist das Waffentragen verboten, nach dem Spruch: Ein Brahmane darf, auch nur zur Probe, keine Waffe in die Hand nehmen. Wenn aber durch die Verzögerung, welche die Erstattung der Anzeige beim König herbeiführen würde, ein Misserfolg zu befürchten stünde, darf er selbst den Buhlen u. s. w. tödten, denn

nach den Texten: „Zweimalgeborene dürfen zu den Waffen greifen, wenn das Recht gehindert wird“ (Manu 8, 348), ferner: „Wegen der Tödtung eines Mörders trifft den Todtschläger keine Schuld, ob sie offen oder insgeheim geschieht; Wuth kämpft da gegen Wuth“ (Manu 8, 351), ist es erlaubt zu den Waffen zu greifen. Ferner wenn ein Kṣatriya und ein Vaiśya gegenseitig mit Frauen des anderen Standes Umgang haben, so sollen die Bussen 1000 und 100 Paṇa betragen. Dies sagt Manu: „Wenn ein Vaiśya eine bewachte Kṣatriya-frau oder ein Kṣatriya eine (bewachte) Vaiśya-frau missbraucht, so verdienen sie Beide die nämliche Strafe wie bei einer unbewachten Brahmanin“ (Manu 8, 382).

Im Anschluss an den Ehebruch bespricht er auch die Strafe bei einem Mädchen: „Wer ein geschmücktes Mädchen raubt, soll die höchste, andernfalls die niedrigste Busse bezahlen, wenn sie seinem eigenen Stande angehört; wenn sie einem höheren Stande angehört, gebührt ihm die Todesstrafe“ (Y. 2, 287). Wer eine zu ihrer bevorstehenden Hochzeit geschmückte Jungfrau aus seinem eigenen Stande raubt, soll die höchste Busse bezahlen; wer eine Standesgenossin, bei der nicht die Hochzeit bevorsteht, raubt, die erste Busse; einen Kṣatriya u. s. w., der eine Frau aus dem höchsten Stande raubt, trifft der Tod. Zu verstehen ist, dass sie nach Verhängung der Strafe dem Räuber weggenommen und einem Anderen gegeben werden soll.

Er giebt die Strafe für Raub einer Jungfrau aus niedrigerem Stande an: „Bei Jungfrauen aus niedrigerem Stande, die eingewilligt haben, trifft ihn keine Schuld; andernfalls tritt Strafe ein“ (Y. 2, 288a). Wenn er eine ihm geneigte Jungfrau aus niedrigem Stande raubt, so trifft ihn keine Strafe, da es kein Vergehen ist. Andernfalls, wenn er sie gegen ihren Willen raubt, tritt die Busse des ersten Grades ein.

Er giebt die Strafe für Schändung einer Jungfrau an: „Bei Schändung tritt Abhauen der Hand, bei einer Jungfrau aus dem höchsten Stande der Tod ein“ (Y. 2, 288b). Bei Jungfrauen aus niedrigerem Stande, ist zu ergänzen. Wenn

er eine Jungfrau, die ihm nicht zu Willen ist, gewaltsam, durch Nägelwunden oder auf andere Weise entehrt, so soll ihm die Hand abgehauen werden. Wenn er hingegen die Jungfrau schändet, indem er durch Hineinstecken der Finger ihre Scheide verletzt, so trifft ihn, wie von Manu festgesetzt, Abhacken der Finger nebst einer Geldstrafe von 600 Paṇa. „Wenn ein Mann aus Uebermuth mit Gewalt eine Jungfrau schändet, so soll man ihm rasch zwei Finger abschneiden, und er soll eine Busse von 600 Paṇa erlegen“ (Manu 8, 367). Wenn er hingegen eine ihm zugeneigte Jungfrau wie vorher schändet, so gilt der von dem nämlichen Autor erwähnte Unterschied: „Ein Standesgenosse, der eine Jungfrau mit ihrer Zustimmung schändet, verdient nicht, dass man ihm die Finger abschneidet, sondern er soll 200 Paṇa als Busse bezahlen, um die Wiederholung des Verbrechens zu verhindern“ (Manu 8, 368). Wenn aber eine Jungfrau oder eine erfahrene Frau ein Mädchen schändet, so gilt der von dem nämlichen Autor angegebene Unterschied: „Eine Jungfrau, die eine andere Jungfrau befleckt, soll eine Busse von 200 Paṇa bezahlen; wenn aber eine Frau ein Mädchen entehrt, so soll sie sofort kahl geschoren werden, man schneide ihr zwei Finger ab und führe sie auf einem Esel umher“ (Manu 8, 369 f.). „Die eine andere Jungfrau befleckt,“ dieselbe ihrer Jungfrauschaft beraubt, dies ist damit gemeint. Wenn Jemand hingegen mit einer Jungfrau aus vornehmerm Stande, einerlei, ob mit oder gegen ihren Willen, Umgang hat, so trifft ihn, wenn er aus niedrigerem Stande, ein Kṣatriya u. dgl. ist, stets der Tod, wie Manu sagt: „Wenn ein Mann aus niedrigem Stande ein Mädchen aus dem höchsten Stande liebt, so verdient er eine Strafe an Leib und Leben“ (Manu 8, 366). Wenn er mit einem Mädchen aus gleichem Stande mit ihrem Willen Umgang hat, so soll er ihrem Vater ein Rinderpaar als Brautpreis geben, wenn derselbe es wünscht. Wenn aber der Vater den Kaufpreis nicht annimmt, so soll er denselben dem König als Busse geben. Wenn er aber mit einer Standesgenossin gegen ihren Wunsch

Umgang hat, so trifft ihn eine Strafe an Leib und Leben, wie Manu sagt: „Wer eine Standesgenossin liebt, soll den Brautpreis bezahlen, wenn ihr Vater es verlangt“ (Manu 8, 366). „Wer eine Jungfrau gegen ihren Willen missbraucht, soll sofort an Leib und Leben gestraft werden; aber ein Mann, der eine Standesgenossin mit ihrer Zustimmung missbraucht, soll keine Körperstrafe erleiden“ (Manu 8, 364).

„100 Pana hat der zu bezahlen, der einer Frau Schlimmes nachsagt, 200 Pana, wer sie mit Unrecht beschuldigt. Wer sich mit Vieh vermischt, muss 100 Pana als Busse bezahlen. Wer mit einem gemeinen Weib oder mit einer Kuh, die mittlere Busse“ (Y. 2, 289). Unter dem Ausdruck „Frau“ ist hier dem Zusammenhang nach ein Mädchen zu verstehen. Wenn bei einem solchen Jemand vorhandene Fehler, wie Epilepsie, Schwindsucht und andere chronische oder schmäbliche Leiden oder Verlust der Jungfrauschaft u. dgl. Fehler offenbar macht und erklärt, sie sei keine Jungfrau, so soll er 100 Pana bezahlen. Wer sie aber mit Unrecht beschuldigt, ihr gar nicht vorhandene Fehler andichtet und sie verleumdet, der soll 200 Pana bezahlen. Wer mit anderem Vieh als Kühe Umgang hat, soll 100 Pana bezahlen. Wer hingegen mit einem gemeinen Weib, mit einer Frau aus niedrigstem Stande, Umgang hat, einerlei, ob mit oder gegen ihren Willen, oder mit einer Kuh, soll zur Zahlung der mittleren Busse verurteilt werden.

Er giebt die Strafe für Umgang mit öffentlichen Frauen an: „Bei zurückgehaltenen Sklavinnen und solchen, die Kebsweiber sind, soll, obschon (im Allgemeinen) der Umgang mit ihnen gestattet ist, der Mann eine Busse von 50 Pana bezahlen“ (Y. 2, 290). „Wenn er mit ihnen verkehrt,“ ist zu ergänzen. Die früher beschriebenen Frauen aus dem (vierten) Stande sind Sklavinnen. Diese, wenn sie von ihrem Herrn, um Ungehorsam zu verhindern, vom Verkehr mit anderen Männern durch das Gebot im Hause zu bleiben abgehalten werden, heissen „Zurückgehaltene“. Zum Haushalt (Harem)

eines Mannes gehörige Frauen heissen Kebsweiber. Wenn Sklavinnen eingeschlossen oder Kebsweiber sind, ferner werden durch die Partikel „und“ auch Buhlerinnen und Kebsweiber, die öffentliche Weiber sind, unter den Begriff der Kebsweiber mit eingeschlossen. Bei diesen soll, obwohl mit ihnen als allen Männern gemeinsam der Umgang (im Allgemeinen) gestattet ist, wer mit ihnen verkehrt, eine Busse von 50 Paṇa bezahlen, da sie als die Kebsweiber eines anderen Mannes mit der Gattin eines Anderen vergleichbar sind. Dies ist deutlich von Nārada erklärt: „Eine liederliche Frau, eine Nichtbrahmanin, eine Buhlerin, eine nicht beschränkte Sklavin, diese Frauen sind zugänglich für einen Mann aus höherem, aber nicht für einen aus niedrigerem Stande. Unter diesen aber wird der Verkehr mit Kebsweibern dem Ehebruch gleichgeachtet; obwohl sie sonst zugänglich sind, darf man doch keinen Verkehr mit ihnen haben, weil sie fremdes Eigenthum sind.“ „Eine nicht beschränkte Sklavin,“ eine von ihrem Herrn nicht zurückgehaltene Sklavin. Ist es nun aber nicht ungerheimt, bei liederlichen Frauen u. s. w. davon zu reden, dass mit ihnen als öffentlichen Frauen der Umgang (allgemein) gestattet sei? Denn weder der Kaste noch der Wissenschaft nach werden in der Welt irgendwelche öffentlichen Frauen gefunden. Liederliche Frauen und Sklavinnen sind doch Frauen, die einem bestimmten Stande angehören. Eine liederliche Frau ist eine, die ihren Gatten verlässt und aus Liebe zu einem (anderen) Mann aus ihrem Stande geht. Sklaverei findet nur in absteigender, nicht in aufsteigender Reihenfolge der Stände statt, wie Manu sagt. Auch ist es für Frauen aus einem der vier Stände unziemlich, während ihr Gatte lebt oder auch nach seinem Tode, mit einem anderen Manne Verkehr zu haben, da das Gesetz dies verbietet: „Auch wenn er ruchlos ist, anderwärts sein Vergnügen sucht, oder ohne gute Eigenschaften ist, soll eine tugendhafte Frau ihren Mann stets wie einen Gott ehren. Wenn ihr Gatte gestorben ist, soll sie nach Belieben ihren Leib abmagern, indem sie sich auf reine Blumen, Wur-

zeln und Früchte beschränkt und nicht einmal den Namen eines anderen Mannes in den Mund nehmen“ (Manu 5, 154. 157). Auch auf ein Weib im Stande der Jungfrauschaft ist der Begriff der Oeffentlichkeit nicht anwendbar, da empfohlen wird, eine Jungfrau zu verheirathen, während sie noch unter dem Schutze ihres Vaters oder anderer Verwandten steht und da einer solchen, wenn ihr ein Beschützer fehlt, empfohlen wird, selbst einen Gatten zu wählen. Auch geht sie dadurch, dass sie Sklavin ist, noch nicht ihrer Standespflichten verlustig. Denn Sklaverei ist nur Abhängigkeit, nicht Aufgabe der Standespflichten. Auch eine Buhlerin ist keine öffentliche Frau, da es keine zugänglichen Frauen aus anderem Stande giebt, ausser solche aus niedrigerem Stande; auch sind die Frauen, die unter diese Kategorie fallen, wie oben unzugänglich. Für Männer niedrigeren Standes aber sind solche Frauen unter allen Umständen unzugänglich. Daher sind sie nicht zum Verkehr mit allen Männern geeigenschaftet, da sie bei Verkehr mit anderen Männern wegen Begehung unerlaubter Handlungen ihre Kaste verlieren würden und der Umgang mit aus der Kaste Gestossenen verboten ist. Dies ist richtig. Allein auf den Verkehr mit liederlichen Frauen u. s. w. findet hier der Ausdruck „Zugänglichkeit“ Anwendung, weil dabei keine zweifellose Verschuldung vorliegt, wodurch der Vater und andere Beschützer z. B. in Gefahr kämen, vom König bestraft zu werden. Auch ergiebt sich bei zurückgehaltenen Sklavinnen aus der im Fall ihrer Zugehörigkeit zum Haushalt (Harem) eines Mannes eintretenden Bestrafung die Straflosigkeit solcher, bei denen keine solche Zugehörigkeit besteht von selbst. Bei liederlichen Frauen u. s. w. ferner ergiebt sich ihre Straflosigkeit aus dem Fehlen einer Strafbestimmung und aus dem Text: „Eine Jungfrau, die einen Mann aus hohem Stande liebt, soll er nichts bezahlen lassen“ (Manu 8, 365). Eine die Verletzung ihrer Pflichten sühnende religiöse Busse aber tritt bei den zugänglichen Frauen wie bei den Männern, die mit ihnen verkehren, ohne Unterschied ein. Was ferner das aus dem Fehlen

anderer (zugänglicher) Kasten erschlossene Herausfallen der Buhlerinnen aus dem System der (vier) Stände betrifft, und die Auffassung, wonach die Buhlerinnen, wenn unter die Kategorie der Frauen niedrigeren Standes als der Mann fallend, der Kaste des Mannes entsprechend wie Brahmanen u. s. w. zu behandeln wären, so ist dies unrichtig. Denn wie die Kuṇḍas, Golakas, (Kinder aus ehebrecherischen Verbindungen) u. s. w. beweisen, ist jenes System kein ausschliessliches. Daher bilden die Buhlerinnen (veśyā) eine gewisse ursprüngliche Kaste, und man kann aus dem allgemein üblichen Gebrauch des Wortes schliessen, dass unter veśyā nach Analogie der Brahmaninnen u. s. w. eine von einer veśyā mit einem Mann aus vornehmerem Stande oder aus gleichem Stande erzeugte, vom sexuellen Verkehr mit Männern lebende Frau zu verstehen ist. Auch fehlt es jenem Sprachgebrauch nicht an Schriftautorität. Im Skandapurāṇa nämlich heisst es: „Gewisse Nymphen hiessen Pañcacuḍā, deren Nachkommenschaft bildet die fünfte Kaste mit Namen Veśyā.“ Daher ist es für sie keine Sünde und nicht strafbar, mit einem Mann aus gleicher oder höherer Kaste zu verkehren, da es bei ihnen kein Gesetz giebt, wonach sie einen bestimmten Mann heirathen müssen. Für die Männer, die mit ihnen, falls sie nicht zurückgehalten werden, verkehren, ist dies zwar ebenfalls straflos, aber doch eine Sünde, nach dem Text: „Stets an seiner eignen Frau sich genügen lassend“ (Manu 3, 45) und nach der Bussregel: „Wegen Verkehrs mit Vieh oder mit einer Buhlerin ist die Prājāpātyabusse zu vollziehen“. So ist kein Widerspruch vorhanden.

In dem Text: „Bei zurückgehaltenen Sklavinnen“ (Y. 2, 290) giebt er die Strafe für den Verkehr mit Sklavinnen, liederlichen Weibern u. dgl. Haremsfrauen an. Da man hieraus schliessen könnte, dass bei solchen Personen, wenn sie keine Haremsfrauen sind, (die mit ihnen verkehrenden Männer) nicht bestraft würden, so widerlegt er diese Auffassung: „Für erzwungenen Verkehr mit einer Sklavin ist eine Strafe von 10 Paṇa festgesetzt; wenn es mehrere Männer sind und sie

willigt nicht ein, so beträgt die Strafe für jeden von ihnen 24 Paṇa“ (Y. 2, 291). Bei Sklavinnen, liederlichen Frauen und anderen vom geschlechtlichen Verkehr mit Männern lebenden Frauen muss wer ohne Lohn zu zahlen erzwungenen, mit Anwendung von Gewalt verbundenen Verkehr mit ihnen hat, eine Strafe von 10 Paṇa bezahlen. Wenn mehrere Männer mit der nämlichen Frau gegen ihren Willen mit Anwendung von Gewalt verkehren, so soll jedem einzelnen von ihnen eine Geldstrafe im Betrag von 24 Paṇa auferlegt werden. Wenn sie hingegen ihrem Wunsch gemäss Lohn empfangen hat und sich nachher weigert, so trifft dieselben keine Schuld, wenn sie gewaltsam mit ihr verkehren, ausser wenn Erkrankung u. dgl. zwingende Abhaltungsgründe vorliegen, wie Nārada sagt: „Wenn eine Hure trotz erhaltener Aufforderung nicht kommt, weil sie krank, ermüdet, beschäftigt oder im Dienst des Königs verwendet ist, so soll man sie nicht bestrafen.“

„Eine Buhlerin, die ihren Lohn schon empfangen hat und sich dann weigert, soll das Doppelte bezahlen. Hat sie ihn noch nicht empfangen, so soll der Mann (der sie nicht begehrt) nur den einfachen Lohn bezahlen“ (Y. 2, 292). Wenn sie nach Empfang ihres Lohnes obwohl sie gesund ist, den Herrn zurückweist, so soll sie das Doppelte des Lohnes bezahlen. Dagegen trifft einen Mann, der nach Zahlung des Lohnes, selbst die Frau nicht begehrt, obschon er gesund ist, nur der Verlust des Lohnes. Der nämliche Autor sagt: „Eine Dirne, die nach Empfang ihres Lohnes sich weigert, soll ihn doppelt erstatten; wer, obschon er den Lohn bezahlt hat, sie nicht begehrt, soll den (bezahlten) Lohn einbüssen“ (Nārada Ū, 18). Noch ein anderer Fall wird von dem nämlichen Autor angegeben: „Wenn ein Mann den Lohn nicht bezahlt, nachdem er einer Frau beigewohnt hat, oder in unerlaubter Weise mit ihr verkehrt, mit Schlägen, Beissen, Kratzen u. dgl., oder widernatürliche Wollust mit ihr treibt, oder sie mit mehreren Männern zu verkehren zwingt, so soll er den achtfachen Lohn und eine ebenso grosse Busse bezahlen. Die, welche dort unter den Buhlerinnen die obersten sind und

die in dem Hause weilenden Liebhaber sind als Richter in dort vorkommenden Streitigkeiten zu betrachten.“

„Wer mit einer Frau widernatürliche Wollust treibt oder einen Mann befleckt, soll eine Busse von 24 Paṇa bezahlen, ebenso wer mit einer Büsserin verkehrt“ (Y. 2, 293). Ferner. Wer mit seiner Gattin durch den Mund oder sonst (in unerlaubter Weise) verkehrt, oder einen Mann direct befleckt, oder mit einer Büsserin Umgang hat, der soll um 24 Paṇa gebüßt werden.

„Wer mit einer Frau aus niedrigstem Stande Umgang hat, soll mit einem schmähhlichen Brandmal gezeichnet und verbannt werden. Ein S'ūdra soll im gleichen Falle selbst zur niedrigsten Kaste degradirt, ein Mann aus niedrigstem Stande, der mit einer Frau aus hohem Stande verkehrt, an Leib und Leben gestraft werden“ (Y. 2, 294). Ferner. Eine Frau aus niedrigstem Stande, eine Cāṇḍalafrau. Männer aus einem der drei höheren Stände, die mit einer solchen verkehren und nicht bereit sind, dafür Busse zu thun, soll er nach dem Text des Manu: „1000 Paṇa aber für Umgang mit einer Frau aus dem niedrigsten Stande“ (Manu 8, 385), 1000 Paṇa als Busse bezahlen lassen und aus seinem Reiche verbannen, nachdem er sie mit einem schmähhlichen Brandmal, einem Verachtung erzeugenden Brandmal in Form einer weiblichen Scham gekennzeichnet hat. Wer dagegen Busse zu thun bereit ist, soll nur an Geld gestraft werden. Ein S'ūdra hingegen, der mit einer Cāṇḍalafrau verkehrt, soll zur niedrigsten Kaste, zum Cāṇḍala degradirt werden. Ein Mann aus niedrigstem Stande, ein Cāṇḍala u. dgl., soll für Verkehr mit einer Frau aus vornehmerem Stande an Leib und Leben gestraft werden. Hier endigt der Abschnitt über Unzucht mit Weibern.

### Vermischtes.

Inmitten des Abschnitts über Process ist eine weitere Rechtsmaterie von Manu und Narada erklärt, die den Titel

führt: Die Beziehungen zwischen Mann und Frau. Darüber sagt Nārada: „Die Rechtsmaterie, in der die Bestimmungen über die Heirathen u. s. w. für Frauen und Männer angegeben werden, heisst „Beziehungen zwischen Mann und Frau“ (Nārada 12, 1). Auch sagt Manu: „Die Frauen sollen von ihren Männern bei Tag und bei Nacht in Abhängigkeit erhalten werden, und wenn sie sich Ausschweifungen hingeben, so muss man sie unter seine Herrschaft bringen“ (Manu 9, 2). Wenn Ehegatten auch nicht vor dem König als Kläger und Beklagter in einem Process auftreten dürfen, so sollen doch, wenn durch directe Wahrnehmung oder durch Gerüchte bekannt wird, dass sie sich gegen einander vergangen haben, Mann und Frau durch Strafen und andere Mittel von dem König auf den Weg ihrer Pflicht zurückgebracht werden. Andernfalls begeht er eine Sünde. Daher wird in dem Abschnitt über Process bei dem Königsrecht dieser Gegenstand der Pflichten von Mann und Frau abgehandelt. Da derselbe aber in dem Eherecht ausführlich besprochen ist, so hat ihn der Fürst der Büsser (Yajñavalkya) hier übergangen.

Nunmehr wird die als „Vermischtes“ bezeichnete Rechtsmaterie abgehandelt. Die Definition derselben hat Nārada gegeben: „In dem Vermischten sind die vom König abhängigen Rechtsfälle enthalten. Uebertretung der königlichen Gebote und Vollziehung der Aufträge des Königs, Schenkung einer Stadt, die Eintheilung der Grundelemente des Staates, die Gesetze und Verbote für Ketzer, Bürger, Gilden und Genossenschaften, Streitigkeiten zwischen Vater und Sohn, Unterlassung von Bussübungen, Zurücknahme einer Schenkung, Zorn der Büsser, die Sünde der Kastenmischung, die Vorschriften für ihren Erwerb, überhaupt Alles was in den früheren Rechtsmaterien fehlt, ist in Vermischtes enthalten“ (Nārada 18, 1—4). In der Rechtsmaterie „Vermischtes“ sind die auf die Uebertretung königlicher Gebote, auf Beobachtung derselben u. dgl. bezüglichen Processe, die den König betreffenden enthalten. Der König soll in solchen Fällen den der heiligen Ueberlieferung

und dem Herkommen zuwider auf Abwegen Wandelnden entgegenzutreten und Streitigkeiten entscheiden. Da er sich so ausdrückt, geht aus dem Zusammenhang hervor, dass die von dem König abhängigen Rechtsfälle „Vermischtes“ sind.

Hierbei giebt er die verschiedenen Strafen an, die je nach der Verschiedenheit des Vergehens eintreten: „Wer eine königliche Schenkungsurkunde auf einen geringeren oder höheren Betrag umändert und wer einen Ehebrecher oder Dieb entkommen lässt, soll die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 295). Wer eine königliche Schenkungsurkunde in der Weise schreibt, dass bei einem Grundstück oder einer Rente, die der König geschenkt hat, ein geringerer oder höherer Betrag herauskommt, ferner, wer einen Ehebrecher oder Dieb, nachdem er ihn ergriffen hat, wieder freilässt ohne ihn dem König zu überliefern, diese Beiden sollen die höchste Busse zu bezahlen haben.

Gelegentlich giebt er eine auf andere als vom König abhängige Prozesse bezügliche Strafe an: „Wer einen Brahmanen, Kṣatriya, Vaiśya oder S'ūdra durch Vorsetzung von ungeniessbaren Dingen beschimpft, soll (der Reihe nach) die höchste, mittlere, niedrigste und halbe Busse zu bezahlen haben“ (Y. 2, 296). Wer durch Harn, Koth u. dgl. ungeniessbare Dinge, oder durch nicht als Nahrung sich eignende Stoffe, die er Speisen und Getränken beimischt, einen Brahmanen beschimpft, ihn dieselben geniessen lässt, soll die höchste Busse zu bezahlen haben; wer einen Kṣatriya so beschimpft, die mittlere; wer einen Vaiśya beschimpft, die erste; wer einen S'ūdra beschimpft, soll die Hälfte der ersten als Busse zu bezahlen haben. So ist zu construiren. Bei Beschimpfung durch Knoblauch u. dgl. verbotene Speisen ist je nach der Schwere des Vergehens die Schwere der Strafe zu ändern.

„Wer mit falschem Gold handelt und wer schlechtes Fleisch verkauft, soll an drei Gliedern verstümmelt werden und die höchste Busse bezahlen“ (Y. 2, 297). Ferner, ein Goldschmied oder anderer Handwerker, der mit falschem Gold,

mit goldglänzenden Surrogaten, wie rasavedha u. dgl., zu handeln pflegt, ferner ein Schlächter u. dgl., der schlechtes Fleisch, verachtetes Fleisch, das von Hunden u. dgl. Thieren herrührt, zu verkaufen pflegt, wegen des Wörtchens „und“ (ca) auch wer mit falschem Silber u. dgl. handelt, alle diese sollen jeder für sich drei Glieder, die Nase, die Ohren und die Hände verlieren. Wegen des Wörtchens „und“ soll ihnen ausser der Verstümmelung auch die höchste Geldstrafe auferlegt werden. Was hingegen von Manu gesagt ist: „Als den schlimmsten aller Spitzbuben soll der König einen Goldschmied, der unredlich verfährt, mit Rasirmessern in Stücke schneiden lassen“ (Manu 9, 292), hat auf Gold Bezug, das einem Gott, Brahmanen oder König gehört.

Für gewisse Fälle setzt er Straflosigkeit fest: „Kein Verschulden liegt vor bei Schaden, den ein vierfüßiges Thier anrichtet, obschon gerufen wird: Gehe weg, oder wenn der Schaden von einem Stück Holz, einer Erdscholle, einem Pfeil, einem Stein, einem Arm oder einem Zugthier herrührt“ (Y. 2, 298). Der in Tödtung eines Menschen u. dgl. bestehende Schaden, welchen ein vierfüßiges Thier, ein Rind, ein Elephant u. dgl., anrichtet, trifft den Eigenthümer des Rindes u. s. w. nicht, wenn er ruft, laut ausruft: gehe aus dem Wege. Wenn ferner der vorerwähnte Schaden durch Schleudern eines Knüttels, einer Erdscholle, eines Pfeiles oder Steines, durch den Arm, oder durch ein das Joch tragendes Pferd oder anderes (Zugthier) entsteht, so trifft er ebenfalls denjenigen nicht, der das Holz u. s. w. schleudert, wenn er ruft: Gehe aus dem Wege. Die Bemerkung, dass bei Verletzungen durch Schleudern eines Holzes u. dgl. kein Verschulden vorliegt, involvirt die Zusicherung von Straflosigkeit. Nur eine Busse findet statt, veranlasst durch die unabsichtliche Vergehung. Der Gebrauch der Ausdrücke „Holz“ u. s. w. dient dazu, um jede Art von je nach Können ausgeführtem Todtschlag u. dgl. einzuschliessen.

„Wenn durch einen Wagen, an dem der Nasenstrick reisst

oder das Joch oder ein anderer Theil zerbricht, oder der zurückläuft, ein Schaden angerichtet wird, so trifft den Eigenthümer keine Schuld“ (Y. 2, 299). Ferner, ein durch die Nase gezogener Strick heisst ein Nasenstrick. Ein Karren oder anderes Fuhrwerk, an dem der Nasenstrick des an den Karren u. s. w. angeschirrten Stieres reisst, heisst ein Karren u. dgl. mit gerissenem Nasenstrick, durch einen solchen. Ferner durch einen Wagen, an dem das Joch zerbricht, wegen des Zusatzes „oder ein anderer Theil“ auch einer, an dem die Achse, das Rad u. s. w. bricht; oder der zurückläuft, nach rückwärts läuft, wegen der Partikel „oder“ auch einer, der seitwärts läuft oder entgegenläuft. Wenn durch einen solchen ein Mensch oder ein anderes Wesen beschädigt wird, so ist der Eigenthümer oder Wagenlenker unschuldig daran, ausser wenn der Schaden mit seinem Willen angerichtet wurde. So sagt auch Manu: „Wenn der Nasenstrick reisst, wenn das Joch bricht, wenn der Wagen seitwärts oder entgegen läuft, wenn die Achse oder ein Rad des Wagens bricht, die ledernen Riemen, der Strick um den Hals oder die Zügel reissen, und der Ruf ertönt: Gehe aus dem Wege, so giebt es keine Strafe, sagt Manu“ (Manu 8, 291 f.).

Bei Nachlässigkeit des Eigenthümers verhängt er Strafe: „Der Eigenthümer von mit Fangzähnen oder Hörnern versehenen Thieren, der einen von denselben Angegriffenen nicht befreit, obwohl es ihm möglich wäre, soll die erste Busse bezahlen, und das Doppelte, wenn (der Angegriffene) um Hülfe gerufen hat“ (Y. 2, 300). Wenn Thiere mit Fangzähnen, wie z. B. Elephanten, oder Thiere mit Hörnern, wie z. B. Rinder, von einem ungeschickten Wagenlenker angetrieben, Jemand beschädigen und der Eigenthümer lässt es geschehen, ohne denselben zu befreien, obwohl er dazu im Stande wäre, so soll er zur Strafe für die Verwendung eines ungeschickten Wagenlenkers die erste Busse bezahlen. Wenn er ihn nicht befreit, obwohl er um Hülfe ruft mit den Worten: „Man bring mich um“, soll er das Doppelte bezahlen. Wenn er

jedoch einen geschickten Wagenlenker fahren lässt, so ist nur der Wagenlenker strafbar, nicht der Eigenthümer, wie Manu sagt: „Wenn der Wagenlenker ein geschickter Mann ist, so verdient der Wagenlenker Strafe“ (Manu 8, 294). „Der Wagenlenker“, der Fuhrmann. „Geschickt“, tüchtig. Je nach den (getödteten oder beschädigten) Wesen soll die Strafe verschieden ausfallen, wie Manu sagt: „Bei Tödtung eines Menschen ist seine Schuld alsbald ebenso gross wie bei einem Dieb; bei grossen Thieren wie Kühe, Elephanten, Kameele, Pferde u. dgl. die Hälfte hiervon. Für die Verletzung von kleinem Vieh soll die Busse 200 betragen, auf 50 soll sie sich bei schönem Wild und Vögeln stellen, für Esel, Ziegen und Schafe soll die Busse in 5 Maşa bestehen, 1 Maşa soll die Busse für die Tödtung eines Hundes oder Schweines betragen“ (Manu 8, 296—98).

„Wer einen Ehebrecher als Dieb anredet, soll 500 als Busse zahlen. Wer Geld von ihm annimmt und ihn dann freilässt, soll den achtfachen Betrag desselben (als Busse zahlen)“ (Y. 2, 301). Ferner, wer aus Besorgniss vor einem Schandfleck in seiner Familie einen Ehebrecher, einen Buhlen seiner Frau mit den Worten anredet: Gehe fort, Dieb, soll 500 Paṇa, eine Busse im Betrag von 500 Paṇa, als Strafe bezahlen. Wer hingegen aus der Hand des Ehebrechers Geld annimmt, es als Bestechung empfängt, und dann den Ehebrecher freilässt, soll gezwungen werden, von dem empfangenen Gelde den achtfachen Betrag als Strafe zu bezahlen.

„Wer dem König Nachtheiliges ausspricht, ihn schmätzt oder seine Geheimnisse ausplaudert, soll nach Ausschneidung seiner Zunge verbannt werden“ (Y. 2, 302). Ferner, wer dem König Nachtheiliges, für ihn Ungünstiges, Lobgesänge auf seine Feinde u. dgl., ausspricht, immer wiederholt, ihn, d. h. den König schmätzt, gewohnheitsmässig herabsetzt, und seine Geheimnisse, welche die Mehrung seines Reiches bewirken oder die Verminderung des Reichs seines Feindes verursachen sollen, ausplaudert, seinem Feind in das Ohr raunt, dem soll er die Zunge herauschneiden lassen und ihn aus seinem Reiche ver-

bannen. Für Beraubung des königlichen Schatzes u. dgl. hingegen tritt stets die Todesstrafe ein, wie Manu sagt: „Denjenigen, welche den Schatz des Königs berauben, oder in Widerstand gegen seine Gebote verharren, soll der König mannigfache Strafen auferlegen, ebenso den Helfern seiner Feinde“ (Manu, 9, 225). „Mannigfache“, d. h. in Einziehung des ganzen Vermögens, Verstümmelung oder Hinrichtung bestehende, ist der Sinn. Auch bei Einziehung des ganzen Vermögens sind Geräthschaften, die Jemand zur Erwerbung seines Lebensunterhalts dienen, ausser Diebswerkzeuge, nicht zu confisciren, wie Nārada sagt: „Die Waffen der Krieger, die Zugthiere u. dgl. solcher, die von Zugthieren leben, die Schmucksachen der Buhlerinnen, die Blasinstrumente, Cymbeln und andere musikalische Instrumente der Musiker, überhaupt alles Handwerkzeug, mit dem Handwerker ihren Lebensunterhalt gewinnen, darf selbst bei Einziehung ihres ganzen Vermögens der König nicht wegnehmen“ (Nārada 18, 10 f.). Auch soll gemäss dem Verbot: „Ihn soll keine Körperstrafe treffen“ (Viṣṇu 5, 2), bei einem Brahmanen an Stelle der Hinrichtung Scheerung des Kopfes u. s. w. vollzogen werden, wie Manu sagt: „Einem Brahmanen gebührt anstatt der Todesstrafe Scheerung des Kopfes, Verbannung aus der Stadt, Brandmarkung, auf die Stirn ein Zeichen des von ihm begangenen Verbrechens, und Reiten auf einem Esel“ (Nārada 14, 10, vgl. Manu 8, 379).

„Wenn Jemand etwas an einer Leiche Befindliches verkauft, eine Respectsperson schlägt, oder sich auf das Reitthier oder den Sitz des Königs setzt, so soll ihm die höchste Geldbusse auferlegt werden“ (Y. 2, 303). Ferner, dem Verkäufer von Kleidern, Blumen u. dgl., die sich an einer Leiche befinden, demjenigen, der eine Respectsperson, seinen Vater, Lehrer u. s. w. schlägt und demjenigen, der sich ohne Erlaubniss des Königs auf das Reitthier desselben, auf seinen Elephanten, sein Pferd u. s. w. oder auf seinen Sitz, seinen Thron u. s. w. setzt, soll die höchste Geldbusse auferlegt werden.

„Wenn Jemand einem beide Augen ausschlägt, dem

König Schlimmes prophezeit, oder als S'ūdra wie ein Brahmane lebt, so soll er eine Busse von 800 (Paṇa) bezahlen.“ Ferner, wer aus Zorn oder einem anderen Motiv Jemand beide Augen ausschlägt, ferner, wer als der Astrologie kundig, ausser in dem Bestreben seinem Lehrer u. s. w. zu nützen, dem Könige etwas Schlimmes, etwas Ungünstiges, z. B. dass er an dem Schluss des Jahres sein Reich verlieren werde, prophezeit, endlich, wer als S'ūdra, um Essen zu erlangen, die heilige Schnur und andere Abzeichen der Brahmanen an sich sehen lässt, diese sollen eine Busse von 800, eine in 800 Paṇa bestehende Busse, bezahlen. Wenn hingegen ein S'ūdra, um bei einem Todtenmahl gespeist zu werden, die Kleidung eines Brahmanen anlegt, so tritt die in einem anderen Gesetzbuch enthaltene Vorschrift in Kraft, wonach man ihm mit einer glühend gemachten Nadel an seinem Körper eine Wunde in der Form einer heiligen Schnur beibringen soll. Wenn er zur Gewinnung seines Lebensunterhaltes die heilige Schnur und andere Abzeichen des Brahmanen trägt, so trifft ihn die Todesstrafe, gemäss dem Gesetz: „S'ūdras, welche die Abzeichen der Zweimalgebornen tragen, soll man umbringen.“

Er giebt die Strafe für ungerechte Entscheidung eines Processes aus Parteilichkeit, Habsucht und anderen Motiven an: „Falsch entschiedene Prozesse soll der König nochmals untersuchen, und die Richter sowohl als die siegreiche Partei sollen das Doppelte der in dem Process verhängten Busse als Strafe bezahlen“ (Y. 2, 305). Falsch entschiedene, aus Parteilichkeit, Habsucht oder einem anderen Motiv einer ungerechten, dem aus Gesetz und Herkommen sich ergebenden Normen zuwider gefällten Entscheidung verdächtige Prozesse, soll der König selbst gerecht entscheiden, und die der Schuld überführten Richter in dem früheren Process nebst der obsiegenden Partei sollen jeder das Doppelte der Busse bezahlen, die der in dem Process unterlegenen Partei auferlegt wurde. Da der Text: „Richter, welche aus Parteilichkeit, Habsucht u. s. w.“ (Y. 2, 4) eine Strafvorschrift für die Fälle, wo es

keine gewinnende Partei giebt, enthält, so liegt hier keine überflüssige Wiederholung vor. Wenn hingegen durch die Schuld der Zeugen die ungerechte Entscheidung des Processes erfolgt ist, so sind nur die Zeugen strafbar, nicht die gewinnende Partei, auch nicht die Richter. Wenn aber mit Zustimmung des Königs das falsche Urtheil gefällt wurde, sind die Richter u. s. w. nebst dem König alle insgesamt strafbar, nach dem Text: „Ein Viertel fällt auf den Thäter, ein Viertel trifft den Zeugen, ein Viertel alle Richter, ein Viertel trifft den König“ (Manu 8, 18). Und dieser Text verfolgt den Zweck, die Schuld eines jeden von diesen, des Königs u. s. w. festzustellen, nicht die Folgen ihrer Sündhaftigkeit unter ihnen zu vertheilen, wie gesagt ist: „Weil es in der Natur der Folgen begangener Thaten liegt, die dem Thäter inhärenten Wirkungen hervorzurufen.“

Er giebt die Strafe für denjenigen an, der einen in gebührender Weise entschiedenen Process erneuern will: „Wer sich für nicht überwunden hält, obwohl er mit Recht seinen Process verloren hat, den soll er, wenn er noch einmal vor Gericht kommt, nochmals überführen und ihn die doppelte Busse bezahlen lassen“ (Y. 2, 306). Wer, obschon er in rechtmässiger Weise überführt wurde, aus Aufgeblasenheit sich nicht für überführt hält, den soll man, wenn er kommt, wenn er unter Vorlegung gefälschter Urkunden u. dgl. nochmals die Gerichtshalle betritt, dem Recht gemäss noch einmal überführen und die doppelte Busse zahlen lassen. Auch von Narada ist gesagt: „Wer der Ansicht ist, dass ein Process ungerecht entschieden oder eine ungerechte Strafe erfolgt sei, kann eine neue Untersuchung verlangen, wenn er eine doppelt so grosse Busse bezahlt“ (Narada 1, 1. 65). „Entschieden“, auf Grund von Zeugenaussagen, Urkunden u. s. w. abgeurtheilt, aber ohne Festsetzung der Strafe. „Strafe verhängt“, die Strafe festgesetzt, die Sache bis zur Bestrafung durchgeführt, dies ist gemeint. Der Text des Manu ferner: „Wenn irgendwo eine Sache entschieden oder Bestrafung erfolgt ist,

so ist dies als zu Recht geschehen anzusehen, und ein verständiger Mann soll es nicht wieder rückgängig machen“ (Manu 8, 306) geht darauf, dass man zwar, wenn nach den Aussagen des Klägers oder Beklagten Verdacht besteht, der Process sei ungerecht entschieden worden, nach dem Versprechen, die doppelte Busse zu bezahlen, den Process erneuern kann, nicht aber trotz gerechter Urtheilsfällung der König aus Habsucht oder einem anderen Beweggrund den Process erneuern soll. Wenn ferner auch von einem anderen König eine Sache dem Recht zuwider entschieden ist, so soll man dieselbe durch gehörige Untersuchung auf den Pfad der Gerechtigkeit zurückbringen, gemäss der Vorschrift: „Was der Billigkeit entgegen von einem anderen König ohne Einsicht entschieden ist, solche unrechtmässige Entscheidungen soll er wieder in Ordnung bringen“ (Narada 18, 9).

Er giebt an, was mit unrechtmässig erhobenen Bussgeldern geschehen soll: „Eine Busse, welche der König unrechtmässig eingezogen hat, muss er bis auf das Dreissigfache vermehrt eigenhändig den Brahmanen geben, nachdem er sie dem Varuṇa geweiht hat“ (Y. 2, 307). Wenn der König eine Busse unrechtmässig aus Habgier eingezogen hat, soll er einen dreissigmal so hohen Betrag selbst den Brahmanen übergeben, mit der Erklärung, dass das Geld für Varuṇa bestimmt sei, weil ebenso viel, wie als Geldbusse unrechtmässig erhoben wurde, dem Gebüssten zurückerstattet werden muss, indem sonst die Sünde des Diebstahls begangen würde, und da das Eigenthumsrecht des früheren Eigenthümers durch unrechtmässige Einziehung einer Busse nicht erlischt.

Ende des zweiten, „Der Process“ betitelten Buches, in dem Rjūmitākṣarā genannten Commentar zu Yajñavalkya's Gesetzbuch, der von dem ehrwürdigen Meister Vijñāneśvara, dem erhabenen Asketen erster Ordnung und Bettelmönch, dem leiblichen Sohn des erhabenen Herrn Padmanabha, des Lehrers, verfasst ist.

---